

STUDIE SOZIALE MEDIEN UND JUGENDSCHUTZ

GESETZE,
REGULIERUNGEN
UND INITIATIVEN

DR.
STEFAN BRINK
MARTIN DÖSCHER
PROF. DR.
HARALD WELZER

GEFÖRDERT VON DER JUA-FOUNDATION



INHALT

1	Einleitung	4
2	Social-Media-Plattformen und Selbstregulierung	5
3	EU-Gesetzgebung	8
3.1	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	8
3.2	Digital Services Act (DSA)	10
3.3	Digital Fairness Act (DFA)	13
3.4	Umsetzung in EU-Staaten	13
3.4.1	<i>Deutschland</i>	16
3.4.2	<i>Spanien</i>	15
3.4.3	<i>Frankreich</i>	16
4	Internationale Gesetzgebung	18
4.1	Brasilien	18
4.2	Australien	19
4.3	Großbritannien	20
4.4	USA	22
4.4.1	<i>Nationale Gesetzgebung</i>	22
4.4.2	<i>Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene</i>	26
4.5	Fazit zur internationalen Gesetzgebung	30
5	Nicht-Staatliche Regulierungen	31
5.1	Regulierung durch Eltern	31
5.2	Regulierungen an Schulen	34
5.2.1	<i>Schulen in Deutschland</i>	34
5.2.2	<i>Schulen in den USA</i>	36
5.3	Schlussbemerkungen	40
5.3.1	<i>Altersverifikation</i>	41
5.3.2	<i>Klagen</i>	43
5.3.3	<i>Verbote</i>	44
6	Fazit	45

1 EINLEITUNG

Obwohl Kinder und Jugendliche auf Grund ihres neuronalen und psychologischen Entwicklungsstadiums besonders schutzwürdig sind,¹ ist gegenwärtig sowohl auf EU- wie auf bundesrepublikanischer Gesetzgebungsebene noch kein Prozess eingeleitet, der auf einen wirksamen Schutz vor psychosozialen Folgen, Entwicklungsstörungen und insbesondere Social Media-Sucht zielt. Die vorliegende Metastudie untersucht die rechtlichen Grundlagen für einen wirksamen Gesundheitsschutz durch den Gesetzgeber, indem sie den regulativen Rahmen auf EU-Ebene erarbeitet. Dafür werden verfolgte oder bereits umgesetzte Maßnahmen im internationalen Vergleich aufgeführt und nichtstaatliche Regulierungen der Social Media-Nutzung zusammengestellt.

Insgesamt dient diese Studie dem Zweck, ein international vergleichendes Bild von Möglichkeiten der Regulierung zu gewinnen. Sie liefert darüber hinaus eine Grundlage für eine möglicherweise notwendige Klage gegen die Bundesregierung, sollte diese damit fortfahren, den Kinder- und Jugendschutz in dieser Hinsicht zu vernachlässigen. Sie mag daher auch geeignet sein, die gerade in der Bundesrepublik dringend nötige Debatte, um die schädlichen Auswirkungen von Social Media zu befördern.

¹ Vgl. insgesamt dazu Lorenz/Schomberg: Kids Internet Design and Safety Act: Datenschutz kindgerecht gedacht, ZD-Aktuell 2022, 01036

2 SOCIAL-MEDIA-PLATTFORMEN UND SELBSTREGULIERUNG

Social Media ist ein Sammelgriff für verschiedenste „internetbasierte Medien“.² Besonders die profilbasierten Plattformen, auf denen Nutzer:innen sich mit anderen Profilen vernetzen können, wie zum Beispiel Facebook, Tiktok, Instagram, Twitter, LinkedIn oder YouTube, stehen im Verdacht, bewusst Gesundheitsrisiken einzugehen, indem neurologische Verhaltenserwartungen ausgenutzt werden. Die Nutzung dieser Plattformen findet hauptsächlich über einen Feed statt, auf dem Inhalte angezeigt werden, die von Algorithmen für jeden User individuell zusammengestellt werden. Im Folgenden betrachten wir insbesondere diese Plattformen, wenn es um gesundheitsgefährdende und suchtfördernde Designs geht.³

Außerdem ist es wichtig, zwischen Smartphone- und Social-Media-Regulierung zu unterscheiden. Als Medium sind Smartphones ebenso Ziel von Regulierungen, weswegen sie auch aus der Perspektive der Social Media-Regulierung in den Blick geraten. Das ist zum Beispiel bei der Gesetzgebung für eine Smartphone Regulierung an Schulen der Fall, die weiter unten thematisiert wird.

Bevor über staatliche Regulierung nachgedacht wird, ist zunächst zu prüfen, auf welchem Stand sich die Nutzungsbedingungen der größten Sozialen Netzwerke befinden. Hier ist zu beachten, dass die EU den Ansatz verfolgt, die Plattformbetreibenden selbst in die Verantwortung zu nehmen, die gesetzlichen Vorgaben auch umzusetzen. Was sagen die Nutzungsbedingungen der beliebtesten sozialen Netzwerke zu den Themen

² Rudolf Kammerl u. a., Dark patterns und digital nudging in social media - wie erschweren Plattformen ein selbstbestimmtes Medienhandeln? Expertise für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, BLM-Schriftenreihe - Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Band 110 (Baden-Baden: Nomos, 2023).

³ Messenger-basierte Netzwerke wie WhatsApp oder Telegram werden ebenso thematisiert, da auch diese von Daten- sowie Kinder- und Jugendschutz-Regulierungen betroffen sind und auf diese Antworten finden müssen. Generell sind sie aber nicht mitgemeint, wenn es um Profil-, Feed- und Algorithmenbasierte soziale Netzwerke geht. Wobei betont wird, dass auch messengerbasierte Medien wie WhatsApp oder Telegram unlauteres Design nutzen können.

Jugend- und Datenschutz?

YouTube: Das zum Google-Konzern gehörende Videoportal schreibt in seinen [Nutzungsbedingungen](#) ein Mindestalter von 16 Jahren vor. Unter-18-jährige benötigen laut Nutzungsbedingungen die Erlaubnis ihrer Eltern, um YouTube nutzen zu dürfen. Ist das Kind noch nicht 16, können die Eltern mit der App [Google Family Link](#) ein Google-Konto für ihr Kind einrichten und dieses verwalten. Für jüngere Kinder können Eltern zudem ein Benutzerkonto auf [YouTube Kids](#) einrichten. Seit 2025 gelten neue Regeln für Livestreams: Diese dürfen erst ab 16 Jahren gestartet werden, 13- bis 15-Jährige dürfen nur livestreamen, wenn ein Erwachsener sichtbar anwesend ist. Eigenständige Altersprüfungen finden von Seiten des Anbieters nicht statt.

Meta: Nutzer:innen der Social Media Plattform Instagram müssen gemäß [Nutzungsbedingungen](#) mindestens 13 Jahre alt sein, wobei bei der Registrierung das Geburtsdatum angegeben werden muss, das jedoch vom Anbieter *nicht* überprüft wird. Nutzer:innen unter 18 bekommen einen sogenannten „Teen Account“ zugewiesen. Dieser ist standardmäßig auf privat eingestellt; nur bestätigte Kontakte können die Inhalte sehen. Allerdings können Jugendliche und Erziehungsberechtigte das Konto jederzeit manuell öffentlich machen. Zurzeit testet Instagram in den USA, Kanada, Australien und Großbritannien ein an den Altersfreigaben der Filmindustrie orientiertes Modell, bei dem nicht jugendfreie Inhalte für die entsprechenden Accounts unterdrückt werden.

Das gleiche Mindestalter gilt für das ebenfalls zum Meta-Konzern gehörende Netzwerk Facebook. Meta gibt an, Konten von Kindern unter 13 Jahren bei Bekanntwerden zu löschen.

Snapchat: Die Foto- und Chat-App verlangt in ihren [Nutzungsbedingungen](#) ein Mindestalter von 13 Jahren. Wer unter 18 ist, darf die App zudem nur mit Einwilligung der Eltern nutzen. Für bestimmte kostenpflichtige Zusatzfunktionen (z. B. Snapchat+ oder In-App-Käufe) ist ebenso die Zustimmung der Eltern oder Volljährigkeit erforderlich. Das Alter wird bei der Registrierung zwar abgefragt, aber *nicht* überprüft. Snapchat weist darauf hin, dass Accounts von Nutzer:innen unter 13 Jahren bei Bekanntwerden gelöscht werden.

TikTok: Auch das Musik-Video-Netzwerk schreibt in seinen [Nutzungsbedingungen](#) ein Mindestalter von 13 Jahren vor. TikTok gibt an, die Konten Minderjähriger gegebenenfalls zu schließen. Je nach Alter ist zudem der Zugang zu bestimmten Funktionen eingeschränkt: So kann die Direktnachrichtenfunktion erst ab 16 Jahren genutzt werden, einen Livestream zu hosten oder In-App Käufe zu tätigen, ist erst ab 18 möglich. Zudem bietet TikTok eine „Begleitete Nutzung“ für Eltern an, mit der sich Bildschirmzeit, Inhalte und Privatsphäre-Einstellungen der Kinder steuern bzw. Jugendschutzmaßnahmen auf-

heben lassen. Eine Altersprüfung von Seiten des Anbieters findet nicht statt.

WhatsApp: Für die Nutzung des von Meta betriebenen Messengerdienstes ist laut [Nutzungsbedingungen](#) ein Mindestalter von 13 Jahren vorgeschrieben, wobei auch jüngere Kinder die App problemlos installieren und nutzen können, wenn sie unrichtige Angaben zu ihrem Alter machen. Diese werden vom Anbieter nicht näher überprüft. WhatsApp empfiehlt Kindern unter 18 Jahren, die Nutzungsbedingungen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten durchzulesen, erhebt hierzu jedoch auch keine näheren Informationen. Zuletzt wurden, ähnlich wie bei Instagram, die Standardeinstellungen von Minderjährigen hinsichtlich des Jugendschutzes angepasst.

Viele Netzwerke geben in ihren Nutzungsbedingungen zwar an, die Konten jüngerer Nutzer:innen zu deaktivieren, wenn diese nicht das erforderliche Mindestalter aufweisen – doch die Überprüfung der Altersangaben ist zurzeit für die Anbieter schwierig, wirft insbesondere auch datenschutzrechtliche Probleme auf und wird nicht systematisch durchgeführt. Allerdings werden bereits Systeme entwickelt, die zur Altersverifikation künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen nutzen⁴ – etwa von Plattformen wie [Instagram](#). *Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass eine wirksame Prüfung der Altersbeschränkung de facto nicht stattfindet.* Das ist angesichts der Bedeutung der existierenden Gefahren für Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kein haltbarer Zustand.

Im folgenden Abschnitt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für entsprechende Regulierungen auf EU-Ebene dargestellt.

⁴ Zu Altersverifikationen siehe Kapitel 5.3.1

3 EU-GESETZGEBUNG

Viele gesetzliche Regulierungen des digitalen Raumes werden auf Europäischer Ebene entschieden und umgesetzt. Insgesamt verfolgt die EU einen menschenrechtzentrierten Ansatz, bei dem das Recht des Einzelnen und demokratische Werte absolut gesetzt werden. Besonders bei der Online-Regulierung kommt es dabei immer wieder zur Verhandlung zwischen verschiedenen Grundrechten wie Meinungsfreiheit, Menschenwürde und das Recht auf gesundheitliche Unversehrtheit. Hinsichtlich unhaltbarer Inhalte und Geschäftspraktiken verfolgt die EU die Praxis, die großen Internetplattformen in die Verantwortung zu nehmen, entsprechende Inhalte zu löschen oder ihre Geschäftspraktiken anzupassen.

Bei der EU-Gesetzgebung ist zwischen Richtlinien und Verordnungen zu unterscheiden. Während EU-Richtlinien von den einzelnen Ländern durch nationales Recht umgesetzt werden müssen, sind EU-Verordnungen direkt anwendbar und in vollem Umfang geltend. Oft greift die nationale Gesetzgebung EU-Verordnungen auf, ergänzt sie und stellt ihre Umsetzung sicher. Für die Regulierung von Social Media-Plattformen sind vor allem die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der Digital Services Act (DSA) und der Digital Fairness Act (DFA) relevant. Diese Verordnungen berücksichtigen bereits einige Gesundheitsgefährdende Aspekte von Social Media. Welche diese sind und was noch in Aussicht steht, wird im Folgenden skizziert.

3.1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 wird die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Die DSGVO löst damit die Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG ab und ist für alle Unternehmen sowie private und öffentliche Organisationen verbindlich, die Daten von EU-Bürger:innen verarbeiten. Daraus ergibt sich, dass die DSGVO auch für nicht europäische Unternehmen gilt, die ihre Daten außerhalb der EU verarbeiten. Mit der DSGVO wird eine Harmonisierung des Datenschutzes auf europäischer Ebene angestrebt, um die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung zu gewährleisten und den gleichen Rechtsrahmen für alle in der EU aktiven Unternehmen zu schaffen. Mit der gleichzeitigen Stärkung von Betroffenenrechten und Erweiterung der Pflichten für Unternehmen beeinflusst sie den Handlungsspielraum von

Social Media-Plattformen erheblich. Zum einen wird durch die DSGVO ein Recht auf Datenauskunft, Löschung und Widerspruch verbindlich, zum anderen sind die Institutionen proaktiv in der Pflicht, Risiken ihrer Datenverarbeitungsprozesse zu bewerten und Schutzmaßnahmen zu implementieren. Nach dem Accountability-Prinzip (Artikel 5 Absatz 2) sind die Datenverarbeitenden auch verpflichtet, die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze stetig nachzuweisen.

Der Wert des Datenschutzes findet in der DSGVO eine historisch weitreichende Ausgestaltung. Mit dem Aufkommen eines rasant wachsenden Datenmarktes, in dem sich verschiedene Geschäftsmodelle integrieren, weitet sich der Datenschutz auf weitere Regulierungsbereiche aus. Aus der Perspektive des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen Folgen von Social Media-Konsum rückt so die vorgesehene Altersbeschränkung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Mittelpunkt (Art. 8 Abs. 1 DSGVO).

Während die anderen Social Media Regulierungen der DSGVO die Verarbeitung von Daten unter Bedingungen stellen, aber das Geschäftsmodell der sozialen Plattformen nicht im Kern einschränken, zielt die Altersbeschränkung auf ein Verbot der Nutzung ab. Laut Art. 8 Abs. 1 DSGVO können Jugendliche erst ab 16 Jahren wirksam in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft einwilligen. Für Kinder unter 16 Jahren ist die Einwilligung oder Zustimmung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, diese Altersgrenze auf bis zu 13 Jahre herabzusetzen. Deutschland hat davon bisher keinen Gebrauch gemacht und bleibt bei 16 Jahren.

Gesetzlich bedeutet das für Social Media-Plattformen, dass sie einer erhöhten Sorgfaltspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen unterliegen. Sie müssen sicherstellen, dass minderjährige Nutzer:innen nur mit elterlicher Einwilligung die Plattformen nutzen. Zudem müssen Datenschutzinformationen in einer für Kinder verständlichen Sprache bereitgestellt werden. Ferner gelten für Nutzer unter 16 Jahren strengere Regeln bezüglich der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Ebenso unterliegt gezielte Werbung und Profiling für minderjährige Nutzer strengeren Auflagen.

Ein Einfallstor für die Verarbeitung der Daten von Kindern und Jugendlichen bietet die DSGVO aber durch die fehlende Standardisierung einer Altersverifikation. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 DSGVO muss der Verantwortliche zwar „unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie angemessene Anstrengungen unternehmen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde“. In Artikel 11 DSGVO heißt es allerdings, dass die Überprüfung des Alters nicht unverhältnismäßig aufwendig sein darf. Die Verantwortlichen sind demnach nicht verpflichtet, „zusätzliche Informationen

einzuholen“, wie beispielsweise durch eine Ausweiskontrolle. Das Alter der Nutzer:innen wird daher in der Regel nur durch eigenständige Angabe des Geburtstages oder durch Häkchen-Setzung (z. B. „Ja, ich bin über 13 Jahre alt“) verifiziert, de facto also gar nicht. Ein grundsätzliches Problem besteht in dieser Konstellation darin, dass für die Einhaltung der DSGVO auch Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen (und der sie beaufsichtigenden Eltern) nötig ist. Dabei ist davon auszugehen, dass besonders Kinder und Jugendliche weniger gut über ihre Rechte aufgeklärt sind und ebenso wenig gut in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen. Die DSGVO vertritt zwar den Anspruch, Datenschutzgrundrechte ohne weiteres Zutun zu gewährleisten, allerdings erfordern einige Regelungen eine aktive und reflektierte Inanspruchnahme.

So steht das Verbot der Erstellung von Datenprofilen zu Werbezwecken von Kindern nicht ausdrücklich im Normtext. Soll das Anlegen solcher Datenprofile verhindert werden, muss ein Widerspruch über die „Opt-Out“ Regelung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO eingelegt werden. Dieses Recht gilt jedoch nicht spezifisch für Kinder und birgt zudem organisatorischen Aufwand. Ebenso gibt es keine generelle Pflicht zu kinderfreundlichen Daten-Voreinstellungen, die im Artikel 25 Abs. 2 DSGVO geregelt sind. Auch hier müssen Kinder und Jugendliche erst selbst tätig werden, was unrealistisch ist.

Die DSGVO bietet über den Wert des Datenschutzes also einige sinnvolle Ansätze, den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu sozialen Plattformen zu regulieren – diese helfen allerdings nur im Ansatz, da sie in der Umsetzung nicht zwingend gestaltet sind. Aus der Perspektive der Gesundheitsgefährdung durch Social Media greifen keinerlei präventive Maßnahmen, da Datenschutzeinstellungen und Altersbeschränkungen übergangen werden können bzw. nicht in Anspruch genommen werden müssen.

3.2 Digital Services Act (DSA)

Der Digital Services Act (Verordnung über Digitale Dienste/ DSA) ist am 17. Februar 2024 in Kraft getreten und schafft einheitliche Regeln für digitale Dienste in der EU. Dabei ergänzt die DSA-Verordnung die DSGVO. Das Ziel ist es, einen besseren Schutz der Verbraucher:innen und ihrer Grundrechte im Internet zu gewährleisten. Dafür sieht der DSA einige Regulierungen vor und berücksichtigt dabei auch gesundheitspräventive Aspekte. Zum einen bezieht sich der DSA auf gefährdende Inhalte, die über Digitale Dienste publiziert werden, zum anderen stellt er Ansprüche, wie Digitale Dienste aufgebaut sein müssen, um Verbraucherrisiken abzuwenden oder zu minimieren.

Konkret sieht der DSA die Bekämpfung illegaler Inhalte, Waren und Dienstleistungen vor. Außerdem soll Werbung auf Plattformen stärker reguliert werden. Hier setzt der DSA einerseits auf erhöhte Transparenz: Werbeschaltungen müssen Informationen beigefügt

werden, nach welchen Algorithmus-Parametern die spezifische Werbung angezeigt wird und wer für die Werbung bezahlt. Außerdem wird Werbeschaltung auf Grundlage sensibler Daten (wie der politischen oder religiösen Überzeugung oder sexuellen Orientierung) gänzlich verboten. Zudem bekommen Wissenschaft und Zivilgesellschaft Zugang zu algorithmischen Informationen und gesammelten Daten zwecks unabhängiger Untersuchungen.

Eine aus der Perspektive der Suchtprävention wichtige Regulierung ist das Verbot von sogenannten „Dark Patterns“. Demnach dürfen laut Artikel 25 Absatz 1 Anbieter von Online-Plattformen ihre Online-Schnittstellen nicht so gestalten, dass Nutzerinnen und Nutzer getäuscht, manipuliert oder in ihrer Fähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden, freie und informierte Entscheidungen zu treffen. Allerdings ist die konkrete Auslegung sowie Anwendung des DSA-Verbots von Dark Patterns noch nicht gerichtlich geklärt und muss in Zukunft weiter präzisiert werden.⁵

Auch den dezidierten Schutz von Minderjährigen im Internet sieht der DSA im Artikel 28 vor. Hier werden Anbieter von Online-Plattformen verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, um ein höheres Schutzniveau für Minderjährige zu erreichen. Diese Regelung bildet den Kern des europäischen digitalen Jugendschutzes, blieb bei Inkrafttreten des DSA im Februar 2024 jedoch weitgehend offen formuliert. Weder definierte der Artikel, welche technischen oder organisatorischen Vorkehrungen als „geeignet“ gelten, noch enthielt er konkrete Vorgaben zur Altersverifikation oder zu Risikoanalysen. Um diese Unbestimmtheit zu beheben und eine harmonisierte Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kündigte die Europäische Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA die Ausarbeitung von Leitlinien an, die die praktische Umsetzung der Schutzpflichten präzisieren sollten.

Der Entwurf dieser Leitlinien wurde am 1. Mai 2025 veröffentlicht und in einer öffentlichen Konsultation bis zum 15. Juni 2025 diskutiert. In diesen Prozess flossen Rückmeldungen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Kinderrechtsorganisationen, von Plattformbetreibern sowie von Kindern und Jugendlichen ein. Die finalen Leitlinien wurden am 14. Juli 2025 veröffentlicht und dienen seither als Orientierungsrahmen für die Auslegung des Artikel 28 DSA. Sie stellen somit keine rechtlichen Verbindlichkeiten dar. Allerdings müssen sich die Plattformen verantworten, falls sie von als umsetzbar geltenden Punkten abweichen.

Sie konkretisieren die Pflichten von Plattformen insbesondere in Bezug auf altersgerech-

⁵ Dies gilt im Übrigen auch für weitere EU-Gesetze und Verordnungen, die Dark Patterns zwar prinzipiell aufnehmen, aber praktisch noch wenig handhabbar sind, da es juristisch schwierig ist, eine Vorsätzlichkeit zu beweisen und darüber hinaus technisch schwierig, eine gesetzliche Regelung zu definieren, die Dark Patterns von gängigen Marketing-Methoden unterscheidet.

te und sichere Voreinstellungen, den Verzicht auf personalisierte Werbung auf Basis des Profilings Minderjährige und süchtig machenden Design, die Durchführung regelmäßiger Risikobewertungen zu möglichen Auswirkungen digitaler Dienste auf Kinder und Jugendliche, datensparsame Verfahren der Altersverifikation sowie umfassende Transparenz- und Dokumentationspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden. Diese Vorgaben finden sich zum Teil bereits in den oben skizzierten Nutzungsbedingungen wieder. Beim Thema Altersverifikation reagiert der Gesetzgeber auf Datenschutzzeiwende und schreibt keine plattformeigene Erhebung von biometrischen Daten oder ähnlichem vor. (Allerdings unternimmt die EU zurzeit ein Pilotprojekt, das weiter unten im Unterkapitel zu Altersverifikationen gesondert behandelt wird.)

Zur Einhaltung des DSA in den Nationalstaaten werden nationale Aufsichtsstrukturen eingerichtet. Diese bestehen zum einen aus Fachaufsichtsstellen zur Durchsetzung und Überprüfung spezifischer Richtlinien, wie zum Beispiel des digitalen Jugendschutzes. Und zum anderen aus der in jedem Nationalstaat einzurichtenden unabhängigen Regulierungsbehörde „Digital Services Coordinator (DSC)“, die die gesamte Aufsicht über die Einhaltung des DSA übernimmt. Dabei kommen der DSC Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse zu, die von der Veranlassung von Inspektionen bis zur Verhängung von Geldbußen gehen. In Deutschland übernimmt die Bundesnetzagentur diese Aufgabe. Der DSA unterscheidet zwischen sehr großen Plattformen (Very Large Online Platforms = VLOPs) sowie Suchmaschinen (Very Large Online Search Engines = VLOSEs) und denjenigen mit geringerer Reichweite. Bei den als groß eingeordneten Devices wird neben den DSCs auch die EU-Kommission selbst überwachend tätig. Zudem gelten für große Plattformen und Suchmaschinen weitreichendere Regulierungen.

Da der Digital Service Act eine junge Verordnung ist, fehlen an vielen Stellen noch gerichtliche Verankerungen und Präzedenzfälle. Ein Vorstoß bedeutet die Verfahrenseröffnung der EU-Kommission gegen Meta⁶ (Mutterkonzern der VLOP Facebook, Instagram und WhatsApp). Die Kommission wirft dem Unternehmen mangelnden Jugendschutz bei der Altersverifikation, der Adressierung von Werbung und förderndes Suchverhalten bei Kindern und Jugendlichen vor. Ein weiterer Fall stellt das Tätigwerden der EU-Kommission gegenüber der ebenso als VLOP eingestuften Social Media Plattform TIKTOK mit Sitz in China dar. Ähnlich wie bei Meta prüft die Kommission im Zuge eines förmlichen Verfahrens, ob Verstöße in den Bereichen „Jugendschutz, Transparenz bei Werbung, Datenzugang für Forscher sowie Risikomanagement in Bezug auf süchtig machendes Design und schädliche Inhalte“⁷ vorliegen.

⁶ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/eu-kommission-meta-facebook-100.html>

⁷ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/dsa-eu-kommission-leitet-formliches-verfahren-gegen-tiktok-ein-2024-02-19_de

3.3 Digital Fairness Act (DFA)

Der *Digital Fairness Act* (DFA) ist ein geplanter Legislativvorschlag der Europäischen Kommission mit dem Ziel, Verbraucher im digitalen Raum vor unethischen Techniken und manipulativen Geschäftspraktiken zu schützen und somit ein faires digitales Umfeld zu schaffen. Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich Ende 2025 oder Anfang 2026 vorgelegt. Der DFA wird sich vor allem auf die Ergänzung der DSGVO, des DSA und der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG) beziehen. Der Fokus liegt auf der Bekämpfung manipulativer Designpraktiken (Dark Patterns), die Nutzer zu ungewollten Handlungen verleiten. Zudem soll das Gesetz problematische Praktiken im Bereich des Influencer-Marketings adressieren und sich mit Funktionen befassen, die eine exzessive Medium-Nutzung fördern. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Regulierung personalisierter Werbung, insbesondere wenn dabei Schwächen der Nutzer ausgenutzt werden. Der DFA wird voraussichtlich auch mehr Transparenz hinsichtlich Werbepraktiken und algorithmischer Empfehlungen fordern sowie die Möglichkeiten für Nutzer verbessern, problematische Inhalte zu melden. Ein übergreifendes Ziel ist die Schaffung einheitlicher Regeln innerhalb der EU, um eine Fragmentierung bei der Regulierung und deren Umsetzung zu vermeiden. Die genaue Ausgestaltung des Gesetzes bleibt abzuwarten, allerdings deutet sich in Ergänzung mit der DSGVO und des DSA eine weitreichende Regulierung von Social Media-Plattformen an.

Aktuell befindet sich der DFA in der Phase der öffentlichen Konsultation, die von der Europäischen Kommission im Juli 2025 gestartet wurde. Diese Konsultation richtet sich an Verbraucher, Unternehmen, Interessenvertretungen und andere Stakeholder und soll eine breite Sammlung von Meinungen und Erfahrungen ermöglichen. Ziel ist es, die geplanten Regelungen auf Praxistauglichkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen sowie mögliche Lücken oder Konflikte mit bestehenden Gesetzen zu identifizieren. Die Konsultation deckt Themen wie Dark Patterns, personalisierte Werbung, Influencer Marketing, automatisierte Vertragsverlängerungen und den Schutz von Minderjährigen ab. Sie läuft voraussichtlich bis Oktober 2025, nach deren Auswertung die Kommission den finalen Legislativvorschlag vorbereiten wird.

3.4 Umsetzung in EU-Staaten

Wie eingangs erwähnt, gelten die beschriebenen EU-Verordnungen für die Mitgliedstaaten unmittelbar. Dennoch gibt es neben den Mindestanforderungen nationale Gesetzgebungen und Kompetenzen, die die Regulierung von Social Media-Plattformen betreffen. Außerdem gibt es EU-Leitlinien, die einen Ermessensspielraum lassen, wie Verordnungen

national umgesetzt werden sollen.

3.4.1 Deutschland

Während die DSGVO unmittelbar gilt, gibt es in Deutschland für die DSA-Verordnung ein Implementierungsgesetz: das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG). Mit Wirkung am 14. Mai 2024 löst das DDG das bisher geltende Telemediengesetz ab. Während der Digital Service Act die Sorgfaltspflichten regelt, stellt das DDG die Zuständigkeiten deutscher Behörden sicher. Die zentrale Behörde, die durch das DDG eingerichtet wird, ist die Koordinierungsstelle für Digitale Dienste (DSC), angesiedelt bei der Bundesnetzagentur. Die Leitung der DSC vertritt die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Gremium für digitale Dienste (DDG § 16, Absatz 2). In Deutschland ist die DSC die zentrale Stelle für die Durchführung des DSA und koordiniert die weiteren, durch das DDG delegierten Behörden.

So schreibt das DDG der schon existierenden Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) und dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) Sonderkompetenzen zur Einhaltung des DSA zu. Der BfDI übernimmt die Kontrolle des Verbots datenschutzrechtlich nicht zulässiger Werbung. Die BzKJ überwacht die Einhaltung des DSA im Hinblick auf strukturelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dafür richtet sie eine unabhängige „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ (KidD) ein. Mit diesem Netz an Zuständigkeiten sollen zum einen Verstöße gegen den DSA zuverlässig aufgeklärt sowie ein Online-Umfeld geschaffen werden, in dem die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte gewahrt werden. Bei Verstoß nutzt Deutschland die vom DSA gegebenen Möglichkeiten aus. Plattformbetreibende können demnach mit bis zu 6 Prozent ihres Jahresumsatzes sanktioniert werden.

Hinsichtlich unlauterer Geschäftspraktiken bezieht sich die deutsche Gesetzgebung bisher vor allem auf Geschäftspraktiken, die durch Social Media-Plattformen umgesetzt werden und nicht auf die Plattformbetreibenden selbst. So reguliert das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWB) aggressive oder irreführende Praktiken, die sich in Marketingstrategien auf den Plattformen niederschlagen. Dies könnte sich mit der Anpassung der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP) durch den Digital Fairness Act (DFA) ändern. Da die UGP-Richtlinie mit dem UWB national umgesetzt wird, würde auch dieses Gesetz vom DFA betroffen sein.

Neben der EU-Gesetzgebung wurde 2021 das Jugendschutzgesetz (JuSchG) den Bedingungen von Online-Diensten angepasst. Aus dieser Anpassung geht die Gründung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) hervor, der nun durch

das DDG weitere Kompetenzen zukommt. Im JuSchG ist zudem ein Verbot der Verbreitung jugendgefährdender Inhalte (Gewaltverherrlichung, Pornografie, Diskriminierung etc.) und eine Verpflichtung enthalten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Jugendliche davon fernzuhalten. Wie diese Schutzmaßnahmen konkret aussehen müssen, ist aber nicht festgeschrieben.

Zwischenfazit

Trotz der offensichtlichen Vernachlässigung des Jugendschutzes im Bereich Social Media gibt es in Deutschland bemerkenswert wenige Debatten über die gesundheitlichen Folgen von Social Media-Konsum und ihre Prävention. Zwar gibt es immer wieder Verweise auf die manipulierenden Wirkungen von Social Media-Inhalten und deren Einfluss auf demokratische Prozesse, jedoch wird weder die Handhabung dieses Problems noch die der gesundheitlichen Folgen für die breite Gesellschaft und insbesondere für Kindern und Jugendlichen mit konkreten Konzepten begegnet. Deutlich werden in der vorhandenen Debatte auch Lobbyinteressen, da Nutzungseinschränkungen für die Plattformen automatisch Kundenverluste bedeuten.

Deutschland hinkt bei der zentralen Frage des Kinder- und Jugendschutzes deutlich hinterher, wenn man die Policy-Initiativen und Gesetzgebungen in anderen europäischen Staaten betrachtet.

3.4.2 Spanien

Am 4. Juni 2024 hat der spanische Ministerrat einen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger in digitalen Umgebungen (Ley Orgánica para la protección de las personas menores de edad en los entornos digitales) gebilligt. Ziel ist es, die Rechte von Minderjährigen im Online-Bereich zu gewährleisten, insbesondere das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild. Außerdem soll sichergestellt werden, dass sie Zugang zu nur altersgerechten Inhalten haben. Zu den wesentlichen Maßnahmen gehören die Anhebung des Mindestalters für die Einwilligung zur Datenverarbeitung auf 16 Jahre (das erfasst auch die Nutzung sozialer Medien), Schutz vor Lootbox-Systemen,⁸ Strafschärfungen beim Cyber-Grooming und verbindliche Pflichten zu elterlichen Kontrollsystemen auf internetfähigen Endgeräten.

⁸ Hiermit sind digitale Mechanismen der zufälligen Belohnung gemeint, die echte oder virtuelle Währungen und Güter zum Gegenstand haben. Anwendung finden diese im virtuellem Glückspiel aber auch integriert in herkömmlichen Videospiele.

Ein erster Teil des vorgeschlagenen Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen sieht neben Zielbestimmungen insbesondere einen Katalog von Rechten von Minderjährigen im digitalen Umfeld vor: das Recht, vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wirksam geschützt zu werden; das Recht auf ausreichende Information in altersgerechter Form und Sprache über die genutzten Technologien und deren Risiken; das Recht auf Zugang zu Informationen, Meinungsfreiheit und darauf, gehört zu werden; das Recht auf gleichberechtigten und effektiven Zugang zu Geräten, Anschlussmöglichkeiten und Schulungen im Umgang mit digitalen Tools.

Schließlich enthält ein letzter Abschnitt Maßnahmen für den öffentlichen Sektor. Darin verpflichtet der Entwurf Behörden, eine nationale Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld auszuarbeiten und insbesondere Sensibilisierungskampagnen zu den Rechten von Minderjährigen in der digitalen Umgebung und den damit verbundenen Risiken zu fördern, mit besonderem Augenmerk auf den Konsum von pornografischem Material.

Schließlich soll eine Änderung des Datenschutzgesetzes dazu führen, dass eine Einwilligung wirksam erst ab einem Alter von 16 Jahren abgegeben werden kann. Unter 16 Jahren ist zwingend die nachzuweisende Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das dürfte also insbesondere auch im Kontext mit den verpflichtenden Altersverifikationen auf Video-Sharing-Plattformen Auswirkungen auf die Nutzung sozialer Medien durch Kinder haben. Zudem soll die Geltendmachung von Betroffenenrechten durch Eltern bei Minderjährigen unter 18 Jahren generell möglich sein.

3.4.3. Frankreich

Im Juli 2023 trat in Frankreich ein Gesetz in Kraft, das eine „digitale Volljährigkeit“ ab 15 Jahren festlegt. Demnach ist für die Nutzung sozialer Medien durch Kinder unter 15 Jahren die ausdrückliche Zustimmung der Eltern erforderlich, und es müssen Altersverifikationssysteme implementiert werden. Dieses Gesetz ist Teil der Bemühungen, den digitalen Raum sicherer für junge Nutzer zu gestalten.

Im Mai 2024 verabschiedete Frankreich das Gesetz zur Sicherheit und Regulierung des digitalen Raums (SREN), das darauf abzielt, die nationale Gesetzgebung an europäische Verordnungen wie den Digital Services Act (DSA), den Digital Markets Act (DMA) und den Data Governance Act (DGA) anzupassen. Das Gesetz stärkt die Rolle der französischen Datenschutzbehörde CNIL als Digital Service Coordinator (DSC) und verpflichtet Plattformbetreiber zum Schutz personenbezogener Daten sowie zur Bekämpfung illegaler Inhalte. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Bekämpfung manipulativer Taktiken, wie beispielsweise Dark Patterns. Bei Verstößen können Strafen von bis zu

6 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden.

Im Juni 2025 veröffentlichte ein parlamentarischer Ausschuss in Frankreich einen Bericht, der strenge neue Beschränkungen für den Zugang von Minderjährigen zu sozialen Medien empfiehlt. Demnach soll Kindern unter 15 Jahren der Zugang zu Plattformen vollständig untersagt werden, während für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren ein nächtliches Digitalverbot eingeführt werden soll. Diese Empfehlungen basieren auf psychologischen Studien und Erfahrungsberichten, die die schädlichen Auswirkungen exzessiver Social Media-Nutzung auf junge Menschen dokumentieren. Die französische Regierung prüft derzeit die Umsetzung dieser Vorschläge.

Die Bereitschaft Frankreichs, gegen Gesetzesverstöße im digitalen Raum vorzugehen, zeigt auch die Verhaftung von Pavel Durov in Paris, den Gründer von Telegram. Angeklagt wurde er wegen Beihilfe zu Straftaten, die über seine Direktnachrichtenplattform begangen wurden.

4 INTERNATIONALE GESETZGEBUNG

Die Regulierung sozialer Medien ist ein globales Thema, das über die Grenzen Europas hinausgeht. Während die EU mit den oben skizzierten Verordnungen für ihre Mitgliedstaaten einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen versucht, verfolgen andere Länder eigene Ansätze. Brasilien, Australien, Großbritannien und die USA haben jeweils spezifische Gesetze und Initiativen entwickelt, um die Herausforderungen der digitalen Welt zu bewältigen. Diese Länder setzen unterschiedliche Schwerpunkte, von Jugendschutz bis hin zur Bekämpfung gefährdender Inhalte. Im Vergleich zur europäischen Regulierung sind die folgenden Regulierungsvorstöße nicht immer menschenrechtszentriert.

4.1 Brasilien

Brasilien hat mit dem Verbraucherschutzgesetz und dem Kinder- und Jugendstatut ein Verbot von Werbung, die sich an Kinder unter 12 Jahren richtet, in der Verfassung verankert.⁹ Diese umfassende gesetzliche Grundlage wird durch die Resolution 163 des Nationalen Rates für die Rechte von Kindern und Jugendlichen (CONANDA) ergänzt, die jegliche an Kinder gerichtete Marketingkommunikation als missbräuchlich einstuft.¹⁰ Trotz dieser strengen Vorschriften bleibt die Durchsetzung eine Herausforderung. Studien zeigen, dass Kinder weiterhin Werbung ausgesetzt sind, die gegen diese Regelungen verstößt. Dies hat zu innovativen Ansätzen geführt, wie kollektiven Verbraucherklagen gegen Social Media-Plattformen, die von Organisationen wie dem „Instituto Defesa Coletiva“ eingereicht werden. Diese Klagen fordern nicht nur Entschädigungen, sondern auch die Einführung klarer Datenschutzmechanismen und Warnhinweise zu den Risiken für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Dennoch gibt es keine direkten Altersbeschränkung für Social Media-Plattformen in Brasilien.

⁹ <https://latina-press.com/news/330205-kollektive-verbraucherklagen-regulierung-sozialer-medien-in-brasilien/>

¹⁰ <http://graphics.eiu.com/upload/pp/EIU-Alana-Report-WEB-FINAL.pdf>

Ein weiterer Aspekt der brasilianischen Herangehensweise ist die aktive Einbindung der Zivilgesellschaft. Organisationen wie das Alana-Institut setzen sich für eine stärkere Regulierung digitaler Plattformen ein und betonen die Notwendigkeit, Kinder als besonders schutzbedürftige Nutzergruppe zu berücksichtigen.¹¹ Dies spiegelt sich auch in der Resolution Nr. 245 des Ministeriums für Menschenrechte und Bürgerschaft wider, die spezifische Rechte von Kindern und Jugendlichen in digitalen Umgebungen definiert und Schutzmaßnahmen vorschreibt.¹²

Die jüngste Entwicklung in Brasiliens Umgang mit Social Media-Plattformen zeigt sich im Verbot von X (ehemals Twitter) am 30. August 2024. Dieses Verbot folgte auf einen langwierigen Konflikt zwischen dem Obersten Gerichtshof Brasiliens und X-Eigentümer Elon Musk. Der Auslöser war die Weigerung von X, Konten zu sperren, die beschuldigt wurden, Falschinformationen und Hassrede zu verbreiten.¹³ Das Verbot betrifft etwa 40 Millionen brasilianische Nutzer und löste eine intensive Debatte über die Balance zwischen freier Meinungsäußerung und dem Schutz der Demokratie aus.

4.2 Australien

Australien hat mit seinem neuen Gesetz „Online Safety Amendment Bill 2024“ einen weltweit bislang einzigartigen Ansatz gewählt. Ab 2025 wird es Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt sein, soziale Netzwerke wie Instagram, TikTok oder Facebook zu nutzen. Diese Maßnahme geht weiter als vergleichbare Regelungen in anderen Ländern. Die Plattformen haben nun ein Jahr Zeit, wirksame Alterskontrollen einzuführen. Bei Verstößen drohen empfindliche Geldstrafen von bis zu 31 Millionen Euro. Wie die Alterskontrollen genau ablaufen sollen, lässt das Gesetz offen. Ein von der Regierung in Auftrag gegebener Age Assurance Technology Trial wurde Ende August 2025 veröffentlicht. Er kommt zu dem Schluss, dass es zwar keine one-size-fits-all-Lösung gibt, aber auch keine substanziellen technischen Hürden bestehen.

Im Gegensatz zu Ländern wie Großbritannien, das Kinder unter 13 Jahren von der Nutzung sozialer Medien ausschließt, oder Deutschland, wo Eltern bis zum Alter von 15 Jahren zustimmen müssen, setzt Australien mit 16 Jahren die bisher höchste Altersgrenze.¹⁴ Bemerkenswert ist, dass die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung

¹¹ <https://latina-press.com/news/309529-brasilien-regulierung-digitaler-plattformen-gefordert/>

¹² <https://www.loc.gov/item/global-legal-monitor/2024-04-14/brazil-rights-of-children-and-adolescents-in-digital-environments-regulated/>

¹³ <https://theconversation.com/brazil-just-banned-x-could-other-countries-follow-suit-237960>

¹⁴ <https://netzpolitik.org/2024/australien-plant-verbot-sozialer-medien-fuer-alle-unter-16-jahren/>

nicht bei den Eltern oder Kindern liegt, sondern bei den Plattformbetreibern selbst. Die australische Regierung begründet diesen Schritt mit den erheblichen Risiken, die soziale Medien für die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bergen. Studien zeigen, dass fast zwei Drittel der 14- bis 17-Jährigen in Australien bereits schädlichen Inhalten wie Drogenmissbrauch, Selbstmord oder gewalttätigem Material ausgesetzt waren.¹⁵ Das Gesetz zielt darauf ab, junge Menschen vor diesen Gefahren zu schützen und ihnen eine gesündere Entwicklung zu ermöglichen.

Kritiker warnen jedoch vor möglichen negativen Folgen wie der gesellschaftlichen Isolation von Jugendlichen oder dem Ausweichen auf weniger regulierte Online-Räume.¹⁶ Zudem gibt es Bedenken hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit und des Datenschutzes bei der Altersverifikation. Trotz dieser Bedenken zeigt eine aktuelle Umfrage, dass 77 Prozent der Australier:innen und Australier das Gesetz befürworten.

Australiens Vorstoß könnte wegweisend für andere Länder sein und eine globale Debatte über den angemessenen Umgang mit sozialen Medien und Jugendschutz anstoßen. Es bleibt abzuwarten, wie effektiv diese Maßnahme in der Praxis sein wird und ob sie tatsächlich zu einer Verbesserung der psychischen Gesundheit junger Menschen führt.

4.3 Großbritannien

Im Oktober 2023 wurde der Online Safety Act (OSA) verabschiedet. Das erklärte Ziel ist, das Vereinigte Königreich zum „sichersten Ort der Welt, um online zu sein“ zu machen. Mit dem Online Safety Act wurde eine rechtliche Grundlage für einen verbesserten Schutz geschaffen, die Online-Plattformen klare Pflichten auferlegt, die Sicherheit von Kindern zu schützen und Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere effektive Altersverifikationsmechanismen und ein proaktives Vorgehen gegen die schädlichsten Arten von illegalen Inhalten wie sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern. Bei Verstößen drohen hohe Geldstrafen. Zuletzt hat der britische Wirtschaftsminister Peter Kyle mit Haftstrafen gegen CEOs der großen Plattformunternehmen gedroht.¹⁷

Der OSA ist allerdings Kritik ausgesetzt. Datenschützer haben die Sorge, dass die Regierung ermächtigt wird, in die Privatsphäre und Sicherheit der Nutzer:innen vorzu-

¹⁵ <https://www.tagesschau.de/ausland/ozeanien/australien-social-media-102.html>

¹⁶ <https://netzpolitik.org/2024/australien-plant-verbot-sozialer-medien-fuer-alle-unter-16-jahren/>

¹⁷ <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/grossbritannien-plant-harte-massnahmen-gegen-social-media-plattformen-ohne-jugendschutz-a-65d58dc4-d43b-4d16-80ea-3ba130de5ec1>

dringen. Konkret wird kritisiert, dass der Behörde Ofcom zu viel Kompetenzen zukommen, die aus den vagen Formulierungen des Gesetzes resultieren. So gibt Ofcom eine Erklärung aus, welche Inhalte illegal sind, und kontrolliert die Einhaltung. Zudem sieht ein Vorschlag vor, dass Hersteller keine Sicherheitslücken mehr ohne vorherige Prüfung durch die Behörde schließen dürfen. Kritisch wird aus Datenschutzperspektive auch die festgeschriebene Kontrolle von Ausweisen oder biometrischen Daten gesehen. Der Gesetzgeber sieht 2025 eine phasenweise Einführung vor.

Das Vereinigte Königreich und die USA haben sich mit einer gemeinsamen Erklärung vom 10. Oktober 2024 für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes von Kindern online ausgesprochen. Sowohl die vergleichbaren faktischen Entwicklungen in den beiden Ländern im Hinblick auf das Konsumverhalten Minderjähriger als auch ähnliche rechtliche Entwicklungen zur Adressierung von damit verbundenen Herausforderungen sollen als Grundlage für die Zusammenarbeit dienen (MMR-Aktuell 2024, 01756).

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung von und Vorbeugung vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch, Belästigung, Cybermobbing sowie schädlichen Inhalten (einschließlich technisch unterstützter geschlechtsbezogener Gewalt oder Inhalten, die Selbstmord, Selbstverletzung und Essstörungen fördern oder unterstützen). Auf Basis dieser faktischen, regulatorischen und werteorientierten Gemeinsamkeiten wollten sich das Vereinigte Königreich und die USA für mehr Transparenz bei Online-Plattformen einsetzen, was insbesondere klare und zugängliche Nutzungsbedingungen und Online-Sicherheitspraktiken betrifft. Unabhängige Forschung sollte gefördert werden, um die Auswirkungen des übermäßigen Konsums sozialer Medien und der übermäßigen Smartphone-Nutzung auf die Entwicklung von Kindern zu bewerten und es Forschern und politischen Entscheidungsträgern zu ermöglichen, auf einen robusten Rechtsrahmen hinzuarbeiten.

Hierfür soll laut der gemeinsamen Erklärung auch in Erwägung gezogen werden, den (datenschutzfreundlichen) Zugang zu Daten von Online-Plattformen für unabhängige Forscher zu verbessern. Risikobasierte und auf Sicherheit, Datenschutz und Inklusivität ausgerichtete Ansätze bei Design, Entwicklung und Nutzung von Online-Plattformen sollten vorangetrieben werden. Das beinhaltet auch mehr Transparenz bei der Moderation von Inhalten, starke Datenschutzstandardeinstellungen und Beschränkungen der gezielten Werbung gegenüber Kindern (MMR-Aktuell 2024, 01756). angesichts der politischen Entwicklungen in den USA seit dem Beginn der Trump-Administration ist aber wenig wahrscheinlich, dass die Absichten der gemeinsamen Erklärung in die Tat umgesetzt werden.

4.4 USA

Generell ist der Diskurs um Plattformregulierung in den USA in Relation zu anderen Staaten fortgeschritten. Allerdings gibt es kein einheitliches Datenschutz-Gesetz, sondern die Regelungen variieren in den einzelnen Bundesstaaten. Im Rahmen der Gesetzesinitiative „American Privacy Rights Act“ (APRA) soll der Flickenteppich an Datenschutzgesetzen zukünftig harmonisiert werden.¹⁸ Bezüglich des Jugendschutzes, mentaler Gesundheit sowie Datenschutz existiert bereits das landesweite Gesetz Children’s Online Privacy Protection Act (COPPA).¹⁹

Im Folgenden werden zunächst der COPPA und seine Erweiterungsinitiativen dargestellt, um darauffolgend zu den Bundestaatlichen Gesetzgebungen zu kommen. Da in den USA bereits Erfahrungen mit gescheiterten Initiativen vorliegen, kann man diese mit Blick auf etwaige Implementierungsprobleme auswerten, denn gegenwärtig fehlt es bei den meisten Social Media-Regulationen noch an gerichtlichen Präzedenzfällen.

4.4.1 Nationale Gesetzgebung

In den USA wurden in der Vergangenheit verschiedene Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung von Smartphones bzw. sozialen Medien verabschiedet. Der Erlass von Gesetzen lässt sich dabei nach verschiedenen politischen Ebenen gliedern. Zum einen wurden Gesetze auf der nationalstaatlichen Ebene erlassen, zum anderen findet die Reglementierung auch im Kontext der jeweiligen US-Bundesstaaten statt. Basis für die Gesetze sind dabei sowohl Aspekte des Jugendschutzes (süchtig machendes Design) als auch des Datenschutzes (Verarbeitung der personenbezogenen Daten besonders Schutzbedürftiger).

COPPA (Children’s Online Privacy Protection Act)

Der Children’s Online Privacy Protection Act (COPPA, deutsch: „Gesetz zum Schutz der Privatsphäre von Kindern im Internet“) ist ein Gesetz, das am 21. April 2000 in den USA als Federal Trade Commission (FTC) Children’s Online Privacy Protection Act (COPPA) in Kraft trat. Es gilt für kommerzielle Webseiten und Web-Dienste (Apps und Online-Spiele eingeschlossen), die sich an Kinder unter 13 Jahren richten. Sein Gegenstand ist es, für

¹⁸ <https://www.datenschutzticker.de/2024/04/neues-bundesweites-datenschutzgesetz-in-den-usa/>

¹⁹ <https://www.techpolicy.press/kids-online-safety-featured-in-state-of-the-union-address/>

die Betreiber von Websites Regeln zu schaffen, wie mit den persönlichen Daten von Kindern unter 13 Jahren umzugehen ist. Die meisten US-amerikanischen Social Media-Anbieter geben von jeher ein Mindestalter von 13 Jahren vor, in den USA werden daher grundsätzlich keine Daten von Personen unter 13 Jahren gesammelt. Regelungen zur Altersverifikation sind im COPPA allerdings nicht verbindlich vorgegeben.

Kids Online Safety Act (KOSA Entwurf)

Zum Schutz von Kindern erscheinen daher zusätzliche oder andere Maßnahmen notwendig. Einen möglichen Ansatz verfolgt der KOSA, der in den USA im Repräsentantenhaus und im Senat eingebracht wurde, allerdings noch immer nicht verabschiedet ist. Um insbesondere Social Media weniger suchterzeugend auszugestalten und die personenbezogenen Daten von Kindern zu schützen, setzt der KOSA vor allem auf die Regulierung bestimmter Funktionen und Voreinstellungen für an Kinder gerichtete Plattformen.

Das Gesetz richtet sich maßgeblich an Plattformen der sozialen Medien, aber auch Streaming-Dienste und Videospiele sind Gegenstand des Gesetzes. Zentral ist die „Sorgfaltspflicht“, die Plattformen verpflichtet, Risiken für Kinder und Jugendliche aktiv zu reduzieren. KOSA verpflichtet Social Media-Plattformen, proaktiv Änderungen an ihren Systemen vorzunehmen, um diese Gefahren zu reduzieren. Damit löst das Gesetz das bisherige Paradigma ab, wonach Kinder und Eltern die zentrale Verantwortung bei der Nutzung von sozialen Medien zukommt.²⁰

Der KOSA hält ausdrücklich fest (SEC. 2. Findings), dass Kinder zunehmend digitale Unterhaltung im Internet konsumieren und besonders anfällig für Online-Manipulationen seien, da ihnen wichtige neurologische und psychologische Voraussetzungen fehlten, die erst im Erwachsenenalter entwickelt werden.²¹ Außerdem sei das digitale Medienumfeld weitgehend intransparent gestaltet, damit Kinder mit Inhalten interagieren, die den Interessen und Zielen von Plattformen dienen. Dabei würden Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und andere komplexe Systeme eingesetzt, die kontinuierlich Entscheidungen darüber trafen, wie Online-Inhalte für Kinder personalisiert werden können, um deren Engagement zu erhöhen. Denn Online-Unternehmen sammelten, analysierten und nutzten Daten für verhaltensorientiertes Marketing, das sich auch an Kinder richte. Deren Entscheidungsfindung würde nicht zuletzt durch Neuromarketing manipu-

²⁰ <https://www.washingtonpost.com/technology/2024/07/30/seante-kosa-passes-kids-online-privacy/>

²¹ <https://netzpolitik.org/2024/jugendschutz-im-netz-us-senat-beschliesst-kids-online-safety-act/>

liert, und Markeninhalte verschiedener Formen setzten Kinder manipulativem Marketing aus, das als Unterhaltung getarnt sei.²²

Kern des KOSA sind jedoch die Regelungen für Plattformen, die auf Kinder ausgerichtet sind (SEC. 4. a). Zunächst werden bestimmte Funktionen verboten. Darunter fallen automatische Wiedergabeeinstellungen, Push-Benachrichtigungen, die Nutzer dazu auffordern, mehr Zeit auf der Plattform zu verbringen, die Anzeige der Anzahl von Likes, Designelemente oder Einstellungen, die Nutzer auf Grund ihres Alters oder ihrer Unerfahrenheit in unfairen Weise dazu ermutigen, Käufe zu tätigen oder mehr Zeit auf der Plattform zu verbringen sowie Gamification, also Funktionen, die den betroffenen Nutzern Abzeichen oder visuelle Belohnungssymbole auf der Grundlage eines erhöhten Maßes an Engagement auf der Plattform bieten.²³

Nach dem KOSA soll es für Betreiber einer Plattform, die sich an Kinder richtet oder bei der der Betreiber Kenntnis davon hat, dass diese von Kindern genutzt wird, darüber hinaus verboten sein, den Konsum von Videos und anderen Formen von Inhalten durch die Nutzer zu verstärken, zu fördern oder zu ermutigen, wenn diese sexuelles Material, körperliche oder emotionale Gewalt (einschließlich Mobbing), Glücksspiel oder andere gefährliche, missbräuchliche, ausbeuterische oder rein kommerzielle Inhalte beinhalten. Verboten sind zudem bestimmte, insbesondere manipulative Werbemethoden und die Verwendung personenbezogener Daten für kommerzielle Zwecke. Außerdem sollen die Plattformbetreiber dazu verpflichtet werden, visuelle Elemente oder Indikatoren einzubauen, die kommerzielle Inhalte von nichtkommerziellen Inhalten unterscheiden.²⁴

Ferner soll ein Kennzeichnungssystem aufgebaut werden, das es den Eltern ermöglicht, nichtkommerzielle, erzieherische oder bereichernde Inhalte für die betroffenen Benutzer online zu identifizieren. Dabei sollen leicht verständliche visuelle Hinweise für Eltern verwendet werden, die wiederum regelmäßig überprüft werden sollen. Außerdem soll eine Möglichkeit geschaffen werden, um falsch gekennzeichnete Inhalte melden zu können, damit die Kommission diese Fälle beheben kann. Nach den Regelungen zu Transparenz und Überprüfung (SEC. 6. KOSA) sollen Betreiber einer Plattform, die sich an Kinder richtet, eine öffentlich zugängliche digitale Aufzeichnung der anzeigbaren oder abspielbaren Inhalte veröffentlichen und pflegen. Außerdem soll es jährliche Überprüfungen der 25 an Kinder gerichteten Plattformen mit den meisten Nutzern geben. Die Durchsetzung soll die nach dem Federal Trade Commission Act gegründete Kommission übernehmen (SEC. 8. KOSA).

²² Ebd.

²³ <https://netzpolitik.org/2023/us-gesetz-online-dienste-sollen-das-internet-kinderfreundlich-machen/>

²⁴ <https://www.congress.gov/bill/119th-congress/senate-bill/1748/text>

Im Falle von Verstößen können Unternehmen rechtlich haftbar gemacht werden. Dies soll sicherstellen, dass Plattformen die Maßnahmen zur Risikominderung nicht nur oberflächlich umsetzen, sondern ernsthaft daran arbeiten, ihre Plattformen sicherer für Minderjährige zu machen. Unternehmen, die den Anforderungen nicht nachkommen, müssen mit erheblichen Geldstrafen rechnen.²⁵

Teens' Online Privacy Protection Act (TOPPA)

Der Teens' Online Privacy Protection Act (TOPPA) ist eine Erweiterung des bestehenden Schildens Online Privacy Protection Act (COPPA), der ursprünglich den Datenschutz von Kindern unter 13 Jahren regelt. Das Gesetz wurde im August 2024 zusammen mit dem Kids Online Safety Act vom Senat verabschiedet und liegt dem Repräsentantenhaus vor.²⁶ Mit TOPPA soll der Datenschutz auf Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren ausgeweitet und verschärft werden, um den wachsenden Anforderungen des digitalen Zeitalters besser gerecht zu werden.²⁷ Somit werden Unternehmen verpflichtet, für diese Altersgruppe besondere Datenschutzbestimmungen umzusetzen.

Des Weiteren soll ein Verbot von gezielter Werbung durchgesetzt werden. Es wird Plattformen untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung gezielte Werbung an Teenager auszuspielen oder personenbezogene Daten wie Standortinformationen oder Gesundheitsdaten über sie zu sammeln. Die erforderliche Zustimmung kann entweder von den Teenagern selbst oder, je nach Plattform und Situation, von den Eltern erteilt werden.²⁸ Außerdem müssen Plattformen spezifische Sicherheitsvorkehrungen einführen, die auf die Bedürfnisse von Jugendlichen abgestimmt sind. Dazu gehört auch die Bereitstellung von klaren und verständlichen Informationen über die Datenerfassung sowie die Möglichkeit, Daten zu löschen oder nicht zu teilen. Auch der Schutz vor schädlichen Inhalten ist Gegenstand des Gesetzes. Unternehmen sollen demnach Mechanismen einrichten, um Jugendliche vor potenziellen Risiken wie Cybermobbing, unerwünschten Kontaktaufnahmen oder ausbeuterischen Praktiken zu schützen.²⁹

Aufbauend auf einer Empfehlung des Surgeon General of the United States zu den

²⁵ <https://www.nytimes.com/2024/07/30/us/politics/senate-child-online-safety-bill-house.html>

²⁶ <https://www.techpolicy.press/tracker/children-and-teens-online-privacy-protection-act-s1418/>

²⁷ <https://www.commerce.senate.gov/2024/7/senate-overwhelmingly-passes-children-s-online-privacy-legislation>

²⁸ <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2023/05/23/fact-sheet-biden-harris-administration-announces-actions-to-protect-youth-mental-health-safety-privacy-online/>

²⁹ <https://netzpolitik.org/2024/soziale-medien-in-den-usa-posten-nur-nach-ausweiskontrolle/>

Auswirkungen der Nutzung sozialer Medien auf die psychische Gesundheit von Jugendlichen aus dem Jahr 2023 wurde auch in den USA mit der „Kids Online Health and Safety Task Force“ eine Initiative ins Leben gerufen, um die Gesundheit, Sicherheit und Privatsphäre von Kindern im Internet besser zu schützen. Zu diesem Zweck hat die Task Force Leitlinien und Empfehlungen für die Industrie, Eltern und Betreuer, Forscher und politische Entscheidungsträger herausgegeben. Daneben hat die US-Regierung die Bekämpfung von bildbasiertem sexuellen Missbrauch auch zu einem zentralen Schwerpunkt ihrer KI-Politik gemacht, insbesondere in der Executive Order on the Safe, Secure, and Trustworthy Development and Use of AI entsprechende Regeln getroffen (MMR-Aktuell 2024, 01756).

Bei all dem gilt die Einschränkung, dass gegenwärtig kaum einschätzbar ist, wie es mit den auf dem Weg befindlichen Gesetzesvorhaben weitergeht. Der Einfluss der Internetkonzerne ist seit der Wahl von Donald Trump erheblich gewachsen, während die Rechtsdurchsetzung eher gefährdet scheint. Unabhängig davon können aber die Gesetzesvorhaben, die hier entwickelt wurden, wichtige Anregungen für Regulierungen auf EU-Ebene bzw. in Deutschland geben.

4.4.2 Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene

Florida

Im März 2024 verabschiedete der Bundesstaat Florida ein Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den negativen Folgen der Nutzung sozialer Netzwerke.³⁰ Das Gesetz sieht vor, den Zugang zu sozialen Netzwerken für Personen unter 14 Jahren zu beschränken. Hintergrund für die Einschränkung sind „süchtig machende“ Elemente, die Teil der sozialen Netzwerke sind. Dazu zählen unter anderem die Möglichkeit des unendlichen Scrollens, das automatische Abspielen von Videos sowie das Anzeigen von Push-Benachrichtigungen. Sämtliche populäre soziale Netzwerke wie TikTok, Facebook, Instagram oder Snapchat verwenden solche „süchtig machenden“ Designs auf ihren Plattformen.³¹

Personen unter 14 Jahren sollen deshalb keinen Zugang mehr zu diesen sozialen Netzwerken erhalten, bereits bestehende Konten müssen von den Plattformen geschlossen

³⁰ <https://www.theguardian.com/us-news/2024/mar/26/ron-desantis-florida-social-media-ban-children>

³¹ <https://www.nzz.ch/technologie/florida-gesetz-verbietet-jugendlichen-unter-14-jahren-soziale-netzwerke-ld.1823785>

sowie die dazugehörigen Nutzer:innen-Informationen gelöscht werden. Für 14- und 15-Jährige ist der Zugang nur noch gestattet, wenn eine Zustimmung der Eltern vorliegt. Fehlt die Zustimmung der Eltern, müssen auch diese Konten sowie die dazugehörigen Informationen der Nutzer:innen gelöscht werden. Ursprünglich sah das Gesetz eine Einschränkung des Zugangs auch für 16-jährige Nutzer:innen vor, wurde dann aber durch ein Veto des Gouverneurs Ron DeSantis abgeschwächt.

Das Gesetz wurde als eines der restriktivsten Gesetze dieser Art in den USA angesehen, weshalb Klagen seitens der Tech-Branche zu erwarten waren. Das Gesetz trat zwar 1. Januar 2025 formal in Kraft, doch wegen anhängiger Klagen wurde es nie aktiv durchgesetzt. Im Juni 2025 stoppte ein Bundesrichter die Anwendung des Gesetzes durch eine einstweilige Verfügung, da es wahrscheinlich die verfassungsmäßige Meinungsfreiheit sowohl von Minderjährigen als auch von Plattformen verletze. Ein Antrag des Generalstaatsanwalts von Florida, das Verfahren gegen das Gesetz fallenzulassen, wurde zuletzt im Oktober 2025 abgelehnt.

New York

Im Juni 2024 unterzeichnete die Gouverneurin Kathy Hochul den SAFE for Kids Act, welcher das Ziel hat, Kinder und Jugendliche in den sozialen Medien künftig besser vor Inhalten mit Suchtpotenzial zu schützen. Hierzu sieht das Gesetz vor, dass sich der feed für Minderjährige auf Plattformen wie TikTok und Instagram nur noch aus Inhalten bzw. Konten zusammengesetzt, denen explizit gefolgt wurde.³² Es soll damit automatisch eingblendeten Inhalten entgegengewirkt werden, um unendliches Scrollen zu vermeiden. Außerdem soll es den entsprechenden Plattformen nicht mehr erlaubt sein, zwischen Mitternacht und 6:00 Uhr morgens den Minderjährigen Mitteilungen über neue Beiträge im *feed* zu schicken. Durch eine „nachprüfbare elterliche Zustimmung“ sollen diese Regelungen allerdings wieder wegfallen können.³³

Im September 2025 wurden die Vorschriften zur Umsetzung des Gesetzes veröffentlicht, etwa zu der Identifikation von Nutzer:innen oder den Beschränkungen für algorithmische Feeds. Diese Entwürfe sind derzeit in einer öffentlichen Kommentierungsphase, die bis zum 1. Dezember 2025 dauert. Die endgültigen Regeln sollen Anfang 2026 veröffentlicht werden, worauf eine 180-tägige Frist zur Umsetzung beginnt. Die Umsetzung des Vorhabens wird als langwieriger Prozess gesehen und es wird mit Gegenwind

³² <https://www.governor.ny.gov/news/governor-hochul-joins-attorney-general-james-and-bill-sponsors-sign-nation-leading-legislation>

³³ <https://www.zeit.de/digital/2024-06/new-york-schutz-minderjaehrige-algorithmus-social-media-suchtpotenzial>

seitens der Social Media-Unternehmen gerechnet. Das Gesetz beinhaltet auch einen Abschnitt zu Datenschutz-Regelungen für Minderjährige (*New York Child Data Protection Act*).

Kalifornien

Im Januar 2024 wurde vom kalifornischen Generalstaatsanwalt Rob Bonta und anderen Politiker:innen das Gesetz „*Protecting Our Kids from Social Media Addiction Act*“ (SB 976) vorgestellt, das Minderjährige besser vor der Abhängigkeit von sozialen Medien schützen soll. Im September wurde das Gesetz vom kalifornischen Gouverneur Gavin Newsom unterzeichnet und tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.³⁴ Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf dem Verbot des süchtig machenden Designs von *feeds* auf Plattformen der sozialen Medien.³⁵ Standardmäßig sind die *feeds* auf Plattformen wie TikTok, Instagram etc. algorithmisch auf Basis der Nutzer:innen-Daten zusammengestellt. Mit dem neuen Gesetz soll der *feed* für Minderjährige nur noch chronologisch zusammengestellt werden und es dürfen nur noch Inhalte von Seiten angezeigt werden, denen auch explizit gefolgt wird. Des Weiteren sieht das Gesetz vor, dass das Zustellen von Benachrichtigungen durch die Plattformen an minderjährige Nutzer:innen im Zeitraum von Mitternacht bis 6:00 Uhr morgens und während Schultagen von 8:00 Uhr morgen und 3:00 Uhr mittags nicht mehr zulässig ist. Diese Regelungen können durch eine Ausnahmeregelung der Eltern außer Kraft gesetzt werden.³⁶ Das Gesetz war durch eine Klage des Tech-Branchenverbands NetChoice blockiert. Im September 2025 hat ein Gericht entschieden, die Beschränkungen der addictive feeds aufrechtzuerhalten; damit sind sie wieder in Kraft getreten, mindestens bis ein finales Urteil gefällt wird.³⁷ Der California Children’s Data Privacy Act (AB 1949) hat inzwischen den kalifornischen Gesetzgebungsprozess durchlaufen, wurde jedoch noch nicht verabschiedet. Dies liegt an anhaltenden Debatten im Parlamentsausschuss. Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Kalifornien zu stärken. Der bestehende *California Consumer Privacy Act* (CCPA) wird insoweit ergänzt und um den Schutz personenbezogener Daten speziell Minderjähriger erweitert.³⁸

³⁴ <https://oag.ca.gov/news/press-releases/attorney-general-bonta-assemblymember-wicks-senator-skinner-introduce>

³⁵ <https://www.latimes.com/california/story/2024-09-20/newsom-to-sign-california-bill-to-limit-addictive-social-media-feeds-for-kids>

³⁶ <https://sd09.senate.ca.gov/news/20240920-newsom-signs-skinners-bill-protect-kids-social-media-addiction>

³⁷ <https://natlawreview.com/article/ninth-circuit-upholds-addictive-social-media-feed-ban-and-default-privacy-settings>

³⁸ <https://www.heise.de/news/Kalifornien-Neue-Gesetze-sollen-Kinder-besser-vor-Social-Media->

Eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes besagt, dass Unternehmen die personenbezogenen Daten von Kindern nur dann sammeln, verwenden oder weitergeben dürfen, wenn eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt. Für Kinder unter 13 Jahren muss diese Zustimmung von den Eltern oder Erziehungsberechtigten erteilt werden. Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren können hingegen selbst ihre Zustimmung geben. Dies soll sicherstellen, dass die sensiblen Daten von Minderjährigen nur in einem kontrollierten Rahmen verarbeitet werden dürfen.³⁹

Darüber hinaus sieht das Gesetz strikte Einschränkungen vor, wie Unternehmen mit den gesammelten Daten umgehen dürfen. Sie sind verpflichtet, den Nutzern zu ermöglichen, die Nutzung und Weitergabe ihrer Daten wirksam zu beschränken. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Daten als Teil eines Unternehmensverkaufs oder einer -übernahme weitergegeben werden sollen.⁴⁰

Verstöße gegen diese Vorschriften können erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Die Generalstaatsanwaltschaft von Kalifornien ist befugt, das Gesetz durchzusetzen und Geldstrafen von bis zu 5.000 US-Dollar pro Verstoß zu verhängen.⁴¹

Utah

Social Media Regulation Act (vorübergehend blockiert)

In Utah wurde im März 2023 ein Gesetz verabschiedet, das den Zugang von Minderjährigen zu sozialen Medien stark einschränkt. Danach sind Social Media-Plattformen verpflichtet, sicherzustellen, dass Nutzer:innen in Utah mindestens 18 Jahre alt sind. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Eltern, um ein Konto zu eröffnen. Zudem dürfen Eltern den Social Media-Zugang ihrer Kinder überwachen.⁴² Eine zusätzliche Regelung verbietet Minderjährigen ohne elterliche Genehmigung die Nutzung sozialer Medien zwischen 22:30 Uhr und 6:30 Uhr. Den Anbietern werden Funktionen untersagt, die speziell darauf abzielen, bei Minderjährigen eine Sucht nach sozialen Medien zu erzeugen. Es ermöglicht Betroffenen, Unternehmen zu verklagen, wenn solche süchtig machenden Mechanismen nachgewiesen werden. Die Unternehmen sind außerdem

[schuetzen-9612486.html](#)

³⁹ <https://www.heise.de/news/Kalifornien-Neue-Gesetze-sollen-Kinder-besser-vor-Social-Media-schuetzen-9612486.html>

⁴⁰ <https://www.bytebacklaw.com/2024/09/california-privacy-and-ai-legislation-update-september-2-2024/>

⁴¹ <https://oag.ca.gov/news/press-releases/attorney-general-bonta-assemblymember-wicks-senator-skinner-introduce>

⁴² <https://governor.utah.gov/2023/03/23/gov-cox-signs-bills-focused-on-social-media-in-utah/>

verpflichtet, regelmäßige Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Obwohl das Gesetz ursprünglich ab März 2024 in Kraft treten sollte, wurde es durch eine Klage des Branchenverbands der sozialen Medien NetChoice verzögert. Das Gericht setzte die Durchsetzung des Gesetzes im September 2024 vorübergehend aus, da Bedenken bezüglich der Meinungsfreiheit und unklarer Begriffsdefinitionen geäußert wurden.⁴³ Eine Entscheidung wird vermutlich erst 2026 fallen.

4.5 Fazit Internationale Gesetzgebung

International finden sich ähnliche Regulierungsansätze wie in der EU, teilweise sind sie aber noch deutlich strikter, etwa bei einer Altersbeschränkung von Social Media bis 18 Jahren oder dem altersabhängigen Verbot bestimmter technischer Geräte wie Smartphones. Auch hier ist allerdings zu erkennen, dass viele dieser Regeln unspezifisch, unklar und in ihren praktischen Folgen sehr unbestimmt sind.

Ungelöst sind vor allem die Technik der Altersverifikation, ohne die der Kinder- und Jugendschutz im Netz praktisch leerläuft, und die wirksame Einbindung von Eltern und Sorgeberechtigten in den Minderjährigenschutz. Auch der effektive Vollzug dieser Regulierungen durch staatliche oder unabhängige Stellen gegenüber den Plattformanbietern bleibt ungewiss.

⁴³ <https://www.paloubis.com/2023/03/social-media-verbot-fuer-minderjaehrige-per-gesetz/>

5 NICHT-STAATLICHE REGULIERUNGEN

Neben Staatlichen Initiativen zur Regulierung von Social Media-Plattformen gibt es eine unübersichtliche Reihe von Initiativen von Betroffenen. Aufgrund fehlender Bündnisse und Vertretungen ist die Aggregierung eines Stimmungsbildes von betroffenen Kindern und Jugendlichen schwierig. Bei Verbot- und Regulierungsdebatten darf nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Ausschluss von den Plattformen etwaiger Art, neben protektiven Effekten, auch den Ausschluss von digitaler Kommunikation bedeutet. Daher wäre es wünschenswert, repräsentativ die Auffassungen, Erfahrungen, aber auch die Vorschläge der jungen Menschen selbst zu erheben und in Regulierungsvorschläge einzuarbeiten. Bisher muss auf Einzelgespräche und Äußerungen rekurriert werden, die nur bedingt belastbar sind.⁴⁴ Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel vor allem auf Akteur:innen verwiesen, die nah an den Betroffenen sind: Eltern und Schulen.

5.1 Regulierung durch Eltern

Familien bieten einen privaten Rahmen, in dem der Social Media-Konsum von Kindern und Jugendlichen kontrolliert werden kann. So beziehen sich sowohl juristische Ansätze als auch die Plattformen in ihren Selbstregulierungsmaßnahmen auf die Möglichkeit, über die Eltern Zugriff auf das Nutzungsverhalten zu bekommen. Während staatliche Maßnahmen vermehrt auf die Verpflichtung von Datenschutzzustimmungen der Eltern setzen, versuchen Plattformen den Zugriff der Eltern durch Tools zu verbessern. Einige soziale Netzwerke wie [Instagram](#), [TikTok](#) und [Snapchat](#) stellen für Eltern eigene Familienbereiche zur Verfügung, in denen z. B. eine Verknüpfung mit dem Account des Kindes vorgenommen werden kann oder verschiedenen Aufsichtstools eingerichtet werden können. Auch [technische Kinderschutzmaßnahmen](#) wie [Google Family Link](#) bieten Eltern die Möglichkeit, die Mediennutzung ihres Kindes zu begleiten und ggf. schützend einzugreifen. Solche Kinderschutz-Apps können gerade für die Begleitung jüngerer Kinder durchaus praktisch sein, bieten jedoch nie einen hundertprozentigen Schutz.

⁴⁴ Hier zwei Beispiele für solche Gespräche: <https://www.youtube.com/watch?v=E8FKgqCxXpg> und <https://www.youtube.com/watch?v=yJ3UfDYovSQ>

Nicht zuletzt aus diesem Grund spielen organisierte Elternvertretungen eine wichtige Rolle in der politischen Regulierungsdebatte, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Von Ansätzen, Eltern über Nutzungsrisiken aufzuklären, bis zur politischen Adressierung des Problems gibt es verschiedene Ansätze. Einige sollen hier beispielhaft genannt werden:

Smarter Start ab 14

Die Initiative Smarter Start ab 14 hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder vor den Risiken einer zu frühen Smartphone- und Social Media-Nutzung zu schützen. Die Initiative fordert, dass Kinder frühestens ab 14 Jahren ein Smartphone und erst ab 16 Jahren Social Media nutzen sollten. Die Initiative betont die Risiken früher Smartphone-Nutzung, darunter Konzentrationsstörungen, negative Auswirkungen auf die Identitätsentwicklung und ein erhöhtes Risiko für Cybermobbing.⁴⁵

Smarter Start ab 14 verfolgt mehrere Strategien: Die Initiative vernetzt gleichgesinnte Eltern über WhatsApp-Gruppen, organisiert Aufklärungsveranstaltungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit zu den Auswirkungen früher Bildschirmnutzung. An Schulen setzt sie sich für ein Smartphone-Verbot ein. Zudem fordert die Initiative eine verpflichtende Medienerziehung ab der ersten Klasse und einen effektiven Kinder- und Jugendschutz im Internet.⁴⁶

Mit „Erst Smart. Dann Phone – Der Elternpakt.“⁴⁷ bietet die Initiative Smarter Start ab 14 ein Programm für Schulen und Eltern an, das auf Selbstverpflichtung setzt. Die Initiatoren gehen davon aus, dass der Besitz eines Smartphones bei Kindern nicht zuletzt auf den Druck zurückzuführen ist, dass die meisten Mitschüler:innen auch eines besitzen. Diese „Peer Pressure“ soll umgangen werden, indem sich die Eltern der jeweiligen Grundschulen geschlossen dafür entscheiden, ihren Kindern kein Smartphone zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig soll Medienkompetenz über digitale Endgeräte der Schule und des Elternhauses vermittelt werden. Das Programm unterstützt Eltern und Schulen bei der Umsetzung sowie Vernetzung.

Zuletzt reichte Smarter Start ab 14 eine erfolgreiche Petition ein, die Ende 2025 vom Petitionsausschuss des deutschen Bundestages angehört wird. Der RDÖ wird dabei gutachterlich vertreten sein.

⁴⁵ <https://www.smarterstartab14.de>

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ <https://www.erstsmartdannphone.de/>

Bundeselternrat

Der Bundeselternrat ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in Deutschland. Er setzt sich aktiv für eine verantwortungsvolle Nutzung digitaler Medien und insbesondere sozialer Netzwerke durch Kinder und Jugendliche ein.⁴⁸ Er fordert klare gesetzliche Regelungen, um Plattformbetreiber stärker in die Verantwortung zu nehmen. Statt eines generellen Handy-Verbots an Schulen plädiert der Verband für Konzepte zum sinnvollen Einsatz digitaler Endgeräte, die in Abstimmung mit Lehrer:innen, Eltern und Schüler:innen entwickelt werden sollten. Der Bundeselternrat betont die Wichtigkeit der Medienkompetenzförderung im Schulalltag. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu einem verantwortungsbewussten und sicheren Umgang mit sozialen Medien zu befähigen. Insgesamt strebt der Bundeselternrat eine Balance zwischen den Chancen digitaler Medien und dem notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen an.⁴⁹

Smartphone Free Childhood

Smartphone Free Childhood (SFC) ist eine internationale Elterninitiative, die sich für eine smartphonefreie Kindheit einsetzt. Gegründet im Februar 2024 in Großbritannien, hat sich die Bewegung schnell auf andere Länder ausgeweitet und hat nun über 150.000 Mitglieder.⁵⁰ SFC zielt darauf ab, die Smartphone-Nutzung bei Kindern bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren hinauszuzögern und ein soziales Umfeld zu schaffen, in dem der Verzicht auf Smartphones für Kinder zur Norm wird. Die Initiative organisiert sich wie Smarter Start ab 14 über lokale WhatsApp-Gruppen.

SFC fordert strengere Gesetze und Maßnahmen wie eine effektive Altersverifikation für Social-Media-Plattformen, Erhöhung des gesetzlichen Mindestalters für Social Media-Nutzung auf 16 Jahre und Smartphone-Verbote an Schulen. Die Gründer betonen, dass das Problem nicht bei den Eltern, sondern bei den Technologieunternehmen und der mangelnden Regulierung liegt. SFC sieht sich als Teil einer wachsenden globalen Bewegung für einen verantwortungsvolleren Umgang mit digitalen Medien bei Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, Eltern zu ermutigen, gemeinsam gegen den sozialen Druck anzukämpfen und eine gesündere, weniger technologieabhängige Kindheit für ihre Kinder

⁴⁸ <https://www.lobbyregister.bundestag.de/inhalte-der-interessenvertretung/regelungsvorhaben-suche/RV0004695/2466>

⁴⁹ <https://www.bundeselternrat.de/home/aktuelles/infobriefe.html>

⁵⁰ <https://smartphonefreechildhood.co.uk>

zu ermöglichen.⁵¹

5.2 Regulierungen an Schulen

Das Smartphone ist für die meisten Kinder und Jugendlichen zum alltäglichen Begleiter geworden und hat somit auch im Schulalltag eine immer präsentere Rolle eingenommen. International suchen Verantwortliche in den Schulsystemen nach Lösungen, die Vorteile der Mediennutzung beizubehalten und die Nachteile zu minimieren. Wird dementsprechend von Smartphone-Regulierung an Schulen gesprochen, ist die Regulierung von Social Media-Zugang mitgemeint. Die Trennung dieser beiden Aspekte ist immer dann sinnvoll, wenn darüber debattiert wird, welche Funktionen eines Smartphones für Kinder wünschenswert und hilfreich sind. Da es sich im Schulkontext allerdings als schwer herausstellt, lediglich die störenden Aspekte aus dem Klassenzimmer herauszuhalten, gibt es eine breite Debatte über generelle Nutzungseinschränkungen. Diese wird hier als eine sekundäre Social Media-Regulierung verstanden, da sie nicht impliziert, dass Social Media auch nach der Schule nicht genutzt wird. In einigen europäischen Staaten (Niederlande, Schweden, Belgien, Irland, Griechenland, Estland) gibt es an Schulen mittlerweile solche Regulierungen. Beispielhaft wird im Folgenden aufgezeigt, wie Gesetzgeber und Schulen in Deutschland und den USA auf diese Problemstellungen reagieren.

5.2.1 Schulen in Deutschland

Eine Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Süd-West kommt zu dem Ergebnis, dass nahezu alle Jugendlichen in Deutschland im Alter von 12-19 Jahren ein Smartphone besitzen.⁵² Die Auswirkungen der Smartphone-Nutzung auf den Schulalltag wurde unter anderem durch die PISA-Studie aus dem Jahr 2022 erforscht.⁵³ Hierbei wurden Daten zur Handynutzung von 15-Jährigen im Schulkontext für Deutschland erhoben. Es wurde deutlich, dass die bloße Anwesenheit des Smartphones zur Ablenkung führt, weil sich die Schüler:innen dem Druck ausgesetzt sehen, immer erreichbar zu sein. So wird von einem Drittel der männlichen Jugendlichen angegeben, dass es zu Nervosität führt, wenn sich das Smartphone in Reichweite befindet. Bei den weiblichen Jugendlichen liegt dieser Anteil sogar bei 40 Prozent. In Bezug auf die Beeinflussung der Lernleistung, die diese Ablenkung mit sich bringt, konnte die PISA-Studie einen

⁵¹ <https://kidslox.com/guide-to/smartphone-free-childhood/>

⁵² https://mpfs.de/app/uploads/2024/10/JIM_2023_web_final_kor.pdf

⁵³ <https://deutsches-schulportal.de/schulkultur/handyverbot-an-schulen-ja-oder-nein-was-sagen-die-studien/>

Zusammenhang zwischen der Smartphone-Nutzung und der Lern-Leistung herausstellen. Je länger die Jugendlichen während der Schulzeit das Smartphone nutzen, desto schlechter entwickeln sich die jeweiligen schulischen Leistungen.

Eine im August 2024 erschienene Studie der Universität Augsburg hat sich mit der Regulation bzw. dem Verbot von Smartphone-Nutzung und den Auswirkungen auf den Schulalltag auseinandergesetzt.⁵⁴ Hierzu verglichen die Forscher:innen bereits bestehende Studien zu den Effekten eines Smartphone-Verbots. Es konnte herausgestellt werden, dass sich ein Verbot signifikant positiv auf das soziale Wohlbefinden der Schüler:innen auswirkt. In Bezug auf die Verbesserung der Lern- und Leistungskapazitäten waren die Effekte nicht ganz so deutlich. Jedoch lässt sich auch ein Bezug zwischen einem gesteigerten sozialen Wohlbefinden und einer Zunahme der Leistungskapazitäten herstellen. Die Forscher plädieren daher für ein Verbot von Smartphones an Schulen, das jedoch von einem medienpädagogischen Angebot begleitet werden sollte, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit Smartphones zu erlernen.

Vor diesem Hintergrund sehen sich Schulleitungen und Lehrpersonal in Deutschland zunehmend mit der Frage konfrontiert, wie die Nutzung von Smartphones an Schulen bzw. im Unterricht reguliert werden kann. Hierzu ist anzumerken, dass in Deutschland Schulangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen und es somit keine einheitlichen bundesweiten Regelungen gibt. Vielmehr können von den einzelnen Bundesländern verschiedene Verbote und Grundsätze aufgestellt werden.

So hat beispielweise das Land Baden-Württemberg eine Anweisung an das Lehrpersonal herausgegeben, von der Nutzung sozialer Netzwerke für die offizielle Kommunikation mit Schüler:innen oder Eltern abzusehen.⁵⁵ Des Weiteren sollen soziale Medien nicht dazu genutzt werden, um Gruppenarbeit zu organisieren oder über Chat-Funktionen von sozialen Medien offizielle Informationen mit Kolleg:innen auszutauschen. Allerdings können soziale Netzwerke im Unterricht genutzt werden, um für deren Gefahren und negative Auswirkungen zu sensibilisieren und so zur Medienkompetenz beizutragen.

In Schleswig-Holstein gab es im August 2023 den Vorstoß der damaligen Bildungsministerin Karin Prien, ein generelles Handyverbot an Grundschulen einzuführen. Aus der Idee eines Verbots wurde dann eine Empfehlungs-Richtlinie zur Smartphone-Nutzung an Schulen, die vorsieht, die private Handynutzung im Unterricht sowie in den Pausen auf ein Minimum zu reduzieren. Eine ähnliche Empfehlungsrichtlinie gibt es auch vom Land Rheinland-Pfalz.

⁵⁴ <https://www.mdpi.com/2227-7102/14/8/906>

⁵⁵ <https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/soziale-netzwerke>

Die 2024 gewählte Landesregierung von Thüringen verfolgt in ihrem Koalitionsvertrag ein Nutzungsverbot während der Unterrichtszeit; das analoge Lernen soll dem digitalen Vorrang haben, private Handys sollen dabei nicht genutzt werden. Gleiches gilt in Sachsen und Brandenburg, im Saarland an Grundschulen und in Bremen bis zur 10. Klasse

Hessen hat den Gebrauch von Handys an allen Schulen untersagt. Das Mitführen der Geräte bleibt jedoch gestattet. Zulässig ist die Nutzung ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken. An weiterführenden Schulen können zudem Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche, wie Räume für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, in der Schulordnung festgelegt werden. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden, in der Regel bis zum Ende des Unterrichtstags, um beispielsweise digitale Bustickets für den Heimweg zu ermöglichen.

In Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Berlin setzen die Länder auf das Prinzip der Eigenverantwortung der Schulen. Wenn keine politische Regulierung besteht, können die Schulen selbst Hausordnungen festlegen und die Nutzung von Smartphones eigenständig einschränken. So setzen manche Schulen auf ein Nutzungsverbot zu bestimmten Zeiten und Jahrgängen, andere auf die freiwillige Abgabe der Telefone vor Unterrichtsbeginn. Oft kombinieren die Schulen diese Maßnahmen mit außerschulischen Angeboten wie Beratungen für problematisches Nutzungsverhalten. Ein besonderer Fall stellt das Land Bayern dar, das 2022 sein bestehendes Handyverbot an Schulen lockerte, um den Schulen die Möglichkeit zu geben, solche situationsangepassten Regelungen zu treffen.

Bei jeglichen Regulierungen gilt die Einschränkung, dass vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Eigentumsrechte außerhalb des Einzelfalles nicht möglich ist, den Schüler:innen das Handy verpflichtend für längere Zeit abzunehmen oder dessen Mitnahme gänzlich zu verbieten.

5.2.2 Schulen in den USA

Seit dem Auslaufen der COVID-19-Pandemie lässt sich in den USA eine Verschiebung bei der Regulierung von Smartphones im Schulalltag beobachten. Immer mehr Schulen beklagen, dass es bei Schüler:innen eine deutliche Zunahme der Nutzung von Smartphones im Schulalltag gibt. So verfassen die Schüler:innen während der Unterrichtszeit Beiträge für Social Media, durchstöbern YouTube oder chatten mit Freund:innen über WhatsApp & Co. Die enorme Zunahme der Smartphone-Nutzung scheint dabei laut der Beobachtung von einigen Lehrkräften in einem Zusammenhang mit der COVID-19-Pan-

demie zu stehen.⁵⁶

Während dieser Zeit verlagerte sich der Unterricht teilweise fast vollständig in den digitalen Raum und internetfähigen Technologien, wie beispielweise dem Smartphone, kam damit eine entscheidende Rolle zu. Doch die zunehmende Bedeutung von Technologie im Unterricht hat in den USA nicht erst mit der Pandemie begonnen. Im Verlauf der 2010er-Jahre wurde das Smartphone im Schulalltag immer präsenter und die Rolle für den Unterricht durch onlinebasierte, interaktive Lernmethoden immer essenzieller. Einige Schulen führten im Zuge dessen auch direkte Kooperationen mit den Herstellern von digitalen Endgeräten ein, um diese den Schüler:innen für den Unterricht zur Verfügung zu stellen. Hier wäre beispielhaft die Kooperation zwischen dem *Forest Hill School District* und Google zu nennen, das den Schüler:innen Chromebook-Laptops zur Verfügung stellte.⁵⁷

Aber auch verschiedene bring your own device-Regelungen belegen eine deutliche Zunahme des Einsatzes von Smartphones im Schulalltag. Schüler:innen ist es auf Basis dieser Regelung explizit gestattet, ihre eigenen Endgeräte wie Laptops und Smartphones im Unterricht zu nutzen, um damit unter anderem bestimmte E-Learning-Angebote zu bearbeiten.

Die Motivation hinter diesen Regelungen liegt dabei maßgeblich darin, die Schüler:innen auf eine stark vernetzte und digitalisierte Welt vorzubereiten.⁵⁸ Doch diese explizite Unterstützung und Förderung der Nutzung von digitalen Technologien im Schulkontext scheint sich nun in Richtung einer stärkeren Reglementierung zu verschieben. Als Hintergründe sind hier unter anderem eine vermehrte Ablenkung, eine Zunahme von negativen Auswirkungen auf die mentale Gesundheit der Schüler:innen, Datenschutzaspekte und Cyber-Mobbing zu nennen.

Im Zuge dessen werden Reglementierungen bei der Nutzung von Smartphones im Schulkontext vermehrt diskutiert. Die Kompetenzen bei der Regulierung liegen dabei nicht unmittelbar bei den einzelnen Bundesstaaten, sondern bei den entsprechenden Schulbezirken. Allerdings sind die Schulbezirke gegenüber den Bundesstaaten regelmäßig weisungsgebunden. So haben in letzter Zeit immer mehr Bundesstaaten eine verstärkte Reglementierung des Einsatzes von Smartphones im Schulalltag auf den Weg gebracht bzw. beschlossen.

⁵⁶ Vgl. <https://tinyurl.com/3e9uht5s>

⁵⁷ <https://www.foresthills.edu/departments/technology/1-1-initiative/>

⁵⁸ <https://tech.ed.gov/stories/power-up-and-bring-your-own-device/>

Mittlerweile verlangen die meisten US-amerikanischen Bundestaaten von den Schulbezirken, Richtlinien zur Einschränkung oder zum Verbot der Smartphone-Nutzung während der Schulzeit zu implementieren. Beispielhaft werden einige aufgelistet:

Kalifornien

Am 23. September 2024 wurde in Kalifornien die Assembly Bill 3216, auch bekannt als der Phone-Free Schools Act, verabschiedet. Dieses Gesetz verpflichtet alle Schulbezirke im Bundesstaat, bis zum 1. Juli 2026 Richtlinien zu entwickeln, die die Nutzung von Smartphones durch Schüler:innen während der Schulzeit einschränken oder verbieten.⁵⁹

Bereits im Juni 2024 wurde vom größten Schulbezirk Kaliforniens, dem Los Angeles Unified School District, eine ähnliche Regelung beschlossen. Ab Januar 2025 wird ein Smartphone-Verbot während der gesamten Schulzeit in Kraft treten.⁶⁰

Der Phone-Free Schools Act weitete die Einschränkung der Smartphone-Nutzung von Schüler:innen nun auf den gesamten Bundesstaat aus. Ziel des Gesetzes ist es, die Ablenkung durch Smartphones im Unterricht zu reduzieren und die psychische Gesundheit von Schüler:innen zu schützen.⁶¹ Dabei bezieht sich das Gesetz maßgeblich auf Äußerungen des US Surgeon General Vivek Murthy, der sich im Juni 2024 für Warnhinweise für Social Media-Apps ausgesprochen hat. Mit den neuen Regeln sollen Schüler:innen sich besser auf den Unterricht konzentrieren und stärkere soziale Bindungen aufbauen können.⁶²

Schüler:innen dürfen ihre Smartphones jedoch weiterhin in Notfällen oder bei speziellen pädagogischen Notwendigkeiten verwenden, wenn dies vom Schulpersonal oder Ärzten genehmigt wird. Die genaue Umsetzung der Regelungen bleibt den Schulen überlassen, die ihre Richtlinien auch alle fünf Jahre überprüfen und aktualisieren müssen.⁶³

⁵⁹ <https://www.gov.ca.gov/2024/09/23/governor-newsom-signs-legislation-to-limit-the-use-of-smartphones-during-school-hours/>

⁶⁰ <https://www.theguardian.com/us-news/2024/sep/24/california-school-cellphone-restriction-student>

⁶¹ <https://sacobserver.com/2024/09/california-schools-student-smartphone-use/>

⁶² <https://boyleheightsbeat.com/lausd-votes-to-ban-cellphone-use-during-school-day-starting-in-2025/>

⁶³ <https://sacobserver.com/2024/09/california-schools-student-smartphone-use/>

Maryland

In Maryland gibt es kein landesweites Verbot von Smartphones in Schulen, aber viele Schulbezirke haben strengere Regeln eingeführt, um der zunehmenden Ablenkung durch Handys entgegenzuwirken. Mehrere Landkreise, darunter Baltimore, Anne Arundel und Carroll, haben zu Beginn des Schuljahres im Herbst 2024 neue Richtlinien umgesetzt. Laut einer Umfrage des Capital News Service von September 2024 haben mittlerweile ein Drittel der öffentlichen Schulen in Maryland ihre Smartphone-Regelungen verschärft.⁶⁴

Beispielsweise testen die öffentlichen Schulen im Baltimore County ein Programm, bei dem Schüler:innen ihre Handys während des Unterrichts in verschlossenen Taschen aufbewahren müssen. In anderen Landkreisen müssen Schüler:innen der Grund- und Mittelschulen ihre Handys ausgeschaltet und außer Sichtweite aufbewahren, während Schüler:innen der High Schools sie nur während der Pausen nutzen dürfen. St. Mary's und Caroline County haben ebenfalls ähnliche Regelungen oder Pilotprogramme eingeführt, um die Nutzung von Handys während des Unterrichts stark einzuschränken.⁶⁵

Florida

Das Broward County School Board in Florida hat dieses Jahr ein Verbot von elektronischen Geräten, einschließlich Mobiltelefonen, im Unterricht eingeführt, um die psychische Gesundheit und akademische Leistung der Schüler:innen zu verbessern.⁶⁶ Eine Umfrage unter Tausenden von Schüler:innen und Eltern ergab, dass ein erheblicher Teil beider Gruppen mit der neuen Regelung unzufrieden ist. Die Schulbehörde zeigte sich offen für Änderungen, möchte jedoch zunächst die Auswirkungen weiter untersuchen. Das ursprüngliche Gesetz CS/HB 379 „*Technology in K-12 Public Schools*“ wurde im Frühjahr 2023 verabschiedet und trat am 1. Juli 2023 in Kraft.⁶⁷ Es erlaubt Schüler:innen, ihre Geräte in der Schule bei sich zu haben, verbietet jedoch deren Nutzung während der Unterrichtszeit. Gouverneur Ron DeSantis betonte, dass sich Schüler:innen auf das Lernen konzentrieren sollten, nicht auf soziale Medien.⁶⁸

Das Verbot in Broward County umfasst Klassenzimmer, Flure und Mittagspausen.

⁶⁴ <https://cnsmaryland.org/2024/10/02/phones-off-focus-on-how-maryland-schools-are-cracking-down-on-cell-phones-this-fall/>

⁶⁵ <https://www.nbcnews.com/news/us-news/phones-are-distracting-students-class-states-are-pressing-schools-ban-rcna140629>

⁶⁶ <https://www.newsweek.com/map-shows-states-school-cellphone-bans-1958547>

⁶⁷ <https://www.flsenate.gov/Session/Bill/2023/379/Analyses/h0379z.CIS.PDF>

⁶⁸ <https://www.wlrn.org/education/2024-11-08/broward-county-school-board-cell-phone-ban>

Lehrer:innen können Ausnahmen für Bildungszwecke gewähren.⁶⁹ Nach einer zweiwöchigen Einführung zu Beginn des Schuljahres wurde das Verbot Ende August strikt durchgesetzt. Verstöße können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, von Elterngesprächen bis hin zu Suspendierungen bei wiederholten Verstößen.

Es zeigt sich, dass die Durchsetzung des Verbots außerhalb des Unterrichts, besonders während der Mittagspausen, eine Herausforderung darstellt. Einige Schulbezirke erwägen nun, die Nutzung von Handys während der Mittagspause zu erlauben.

5.3 Schlussbemerkungen

So wichtig die Versuche sind, auch die Eltern in den Schutz ihrer Kinder vor den Gefahren von Social Media einzubeziehen, so unklar bleibt doch, wie effektiv diese Maßnahmen sind: Eltern sind häufig mit der erzieherischen Einwirkung auf ihre Kinder zeitlich oder sachlich überfordert, bei der Nutzung moderner Technologien kommt eine nicht unerhebliche Wirkung des fehlenden Verständnisses für die Wirkmechanismen aktueller Medientechnik hinzu. In vielen Konstellationen sind die Eltern den Gefahren von Social Media selbst kaum weniger stark ausgesetzt als ihre Kinder. Positiv erscheint das Aufkommen internationaler Vernetzungen unter Elterninitiativen, die sich dem Thema widmen und Kompetenzen aufbauen.

Auch die Schulen, also die mit den Kindern lernenden Lehrer:innen stehen bei der Bekämpfung der digitalen Gefährdungen nicht selten vor Verständnisproblemen. Insgesamt ist allerdings zu erkennen, dass gerade auf schulischer Ebene – offensichtlich getrieben vom unmittelbaren Eindruck der Lehrer:innen und Eltern von der Größe des Problems – sehr vielfältige und differenzierte Lösungsansätze zur Begrenzung der Gefahren von Social Media gefunden und genutzt werden. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass es zweifelhaft erscheint, die Schulen auf lokaler Ebene mit den konsequenten Regulierungen und dessen Durchsetzung zu verpflichten. Denn insbesondere in Deutschland sind dieselben Schulen schon jetzt mit der Vielfalt ihrer Aufgaben überlastet.

In der vorliegenden Studie wurden Ansätze verschiedener Staaten sowie Staatenbündnisse zur Regulierung von Social Media-Plattformen dargestellt. Alle behandelten Regulierungen haben sich Instrumenten verschiedener Reichweite bedient. Diese werden kurz noch im Einzelnen dargestellt.

⁶⁹ <https://cbs12.com/news/local/back-to-school-districts-enforcing-strict-phone-policies-ahead-of-new-year>

5.3.1 Altersverifikation

Erfahrungsgemäß laufen Altersbeschränkungen im digitalen Raum, wie sie in vielen Gesetzen vorgeschrieben sind, ins Leere, sofern sie nicht verifiziert werden. Die Altersverifikation stellt gewissermaßen den Flaschenhals der ambitionierten Ziele des Kinder- und Jugendschutzes im digitalen Raum dar. Die Lösung dieses Problems ist nicht nur technischer Natur, sondern besteht auch in der Aufgabe der Auflösung des Interessenkonfliktes zwischen Datenschutz und Jugendschutz. Um einen Überblick über die Möglichkeiten und Schwachstellen zu bekommen werden die gängigen Altersverifikationen skizziert und mit den angeführten Kritikpunkten ergänzt.⁷⁰

Klassische Ausweisdokumente wie ein Personalausweis belegen eindeutig das Geburtsdatum einer Person. Es gibt etwa Systeme zur Alterskontrolle, für die Menschen ihren Ausweis vor ihre Webcam halten oder abfotografieren sollen.

Kritik: Hier liegt ein DSGVO-Verstoß vor; es werden sensible Daten übermittelt und zentralisiert.

Elektronische Ausweisdokumente, etwa die eID-Funktion des Personalausweises, sind bereits auf Online-Alterskontrollen ausgerichtet. Hier kann zum Beispiel gezielt und anonym nur die Information weitergereicht werden, ob eine Person volljährig ist oder nicht.

Kritik: Die eID-Funktion steht weder in allen EU-Staaten noch allen Bürger:innen zur Verfügung. Zudem ist sie nicht komplett frei von Tracking. Auch hier liegt eine Gefährdung der Anonymität vor.

Alternative Dokumente wie eine Kreditkarte oder ein Führerschein können belegen, dass eine Person mindestens 18 Jahre alt ist. Auch hierfür müssen Nutzer:innen die Dokumente vor einer Kamera präsentieren.

Kritik: Ein DSGVO Verstoß, es werden sensible Daten übermittelt und zentralisiert. Es gibt keine international einheitliche Altersverifikation, der Zugang zu den Dokumenten ist beschränkt.

⁷⁰ Vgl. <https://netzpolitik.org/2024/ausweispflicht-wie-alterskontrollen-das-internet-umkrempeeln-sollen/#6> und <https://edri.org/wp-content/uploads/2023/10/Online-age-verification-and-childrens-rights-EDRi-position-paper.pdf>

KI-basierte Gesichtserkennung wird oft als Ergänzung eingesetzt, nachdem Nutzer:innen Ausweisdokumente vorgezeigt haben. Dabei soll eine Software feststellen, ob die Person auf dem Passfoto auch wirklich die Person vor der Webcam ist. Anhand von **biometrischen Merkmalen** wie der Position von Augen, Nase und Mund lassen sich Menschen eindeutig voneinander unterscheiden.

Kritik: Deutlicher DSGVO-Verstoß, es werden sensible Daten übermittelt und zentralisiert. Die Gesichtserkennungs-KI ist auch nicht ausreichend zuverlässig für Kontexte, in denen eine genaue Altersbestimmung wichtig ist. Die Systeme sind besonders unzuverlässig bei Menschen mit dunkler Hautfarbe sowie bei Menschen mit bestimmten Behinderungen.

KI-basierte Alterserkennung soll abschätzen, wie alt eine Person ist. Auch dafür muss sie ihr Gesicht vor der Webcam zeigen. Mehr als schätzen kann die Software allerdings nicht; sie macht also Fehler.

Kritik: Siehe Kritik zu Gesichtserkennung

Schlichte Altersabfragen per Eingabe-Fenster verlangen von Nutzer:innen, ihr Alter einfach selbst zu nennen. Zum Beispiel kann die Frage lauten: „Bist du über 18 Jahre alt?“ oder: „Wann bist du geboren?“.

Kritik: Im Unterschied zu den anderen Methoden ist es hier besonders leicht, falsche Angaben zu machen.

Kurze Tests wie etwa eine Kopfrechen-Aufgabe sind eine weitere Methode, um vor allem jüngere Kinder auszusortieren. Zum Beispiel sollen Nutzer:innen zuerst zwei Zahlen addieren, bevor sie eine App öffnen können. Dahinter steht die Annahme, dass Menschen, die so eine Aufgabe nicht lösen können, zu jung sein müssen.

Kritik: Diskriminierungsrisiko, Stereotypisierung, Leichte Umkehrbarkeit, Hohe Fehlerquote

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es bis dato kaum diskriminierungsfreie und zuverlässige Methoden gibt, das Alter online zu verifizieren. Auch das Australische Ministerium für Infrastruktur hat 2023 kritisiert, dass die Möglichkeiten technisch nicht

ausgereift genug seien. Zudem kritisierte es mangelnden Datenschutz und fehlende Handhabbarkeit. Das Bündnis *European Digital Rights* (EDRi) kommt zu ähnlichen Ergebnissen und problematisiert bei den meisten Methoden das Aufgeben der Anonymität. Daher sollte lieber ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, der ein sicheres Online-Umfeld per Design, kinderfreundlichen Bedienoberflächen und Altersdeklaration auf der Basis von Vertrauen und Kompetenzentwicklung integrieren. So könne Kinder und Jugendschutz vereinbar mit der Datensicherheit betrieben werden.

Diese Probleme greift die Europäische Union mit der *EU Digital Identity Wallet* auf. Diese „digitale Brieftasche“ soll es Bürger:innen der Europäischen Union ermöglichen, ihre Identität und amtliche Nachweise sicher und datensparsam online zu verwenden. Die Wallet funktioniert nach dem Prinzip der selektiven Datenweitergabe: Nutzer:innen können gezielt nur jene Information freigeben, die für einen bestimmten Zweck erforderlich ist, etwa lediglich die Bestätigung „über 18“, ohne ihr vollständiges Geburtsdatum oder andere persönliche Daten offenzulegen. Die Daten bleiben dabei auf dem Endgerät der Nutzer:innen gespeichert und werden nicht zentral gesammelt, was das Risiko von Datenlecks und Missbrauch erheblich reduziert. Damit reagiert die EU auf einige der oben genannten Kritikpunkte. Die Mindestanforderung der Verfügbarkeit eines EU-Ausweisdokumentes, bleibt allerdings als Hürde. Die gesetzliche Grundlage für die EU Digital Identity Wallet wurde 2024 geschaffen und bis spätestens 2026 müssen alle EU-Mitgliedstaaten eine solche Wallet bereitstellen. Erste Pilotprojekte laufen bereits in einigen EU-Staaten. Deutschland befindet sich noch in der Entwicklungsphase.

5.3.2 Klagen

In der gegebenen Situation eines unzulänglichen Kinder- und Jugendschutzes können auf privater bzw. zivilgesellschaftlicher Initiative fußende Klagen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Schutzregimes für Jugendliche leisten: Bürger:Innen können nicht nur in Abwehr staatlicher Eingriffe in Grundrechte handeln, sie können auch pflichtwidriges Unterlassen gebotener staatlicher Maßnahmen rügen und für staatliches Agieren sorgen.

Der hier behandelte Bereich unterliegt ohne Zweifel staatlichen Schutzpflichten. Soweit der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch unsere Verfassung adressiert wird, sind in erster Linie die Eltern angesprochen, subsidiär aber immer auch der Staat. Er nimmt seine Schutzpflicht wahr, sobald die Eltern keinen ausreichenden Schutz bieten oder bieten können.

Gerade bei technologisch vermittelten Gefahren kommt der Staat sehr schnell in seine Schutzfunktion, weil die Eltern ihren Kindern mangels ausreichender Kenntnisse nicht

schützen können oder auch gar nicht schützen wollen.

Wie der Staat seiner Schutzpflicht genügt, obliegt zunächst seiner politischen Einschätzungsprärogative; hier kommen von der Information über Bildungsansätze bis hin zu gesetzlicher Regulierung oder sogar strafrechtlicher Maßnahmen viele Ansätze in Betracht. Allerdings wird er dabei – dem sog. Untermaßverbot folgend – stets darauf zu achten haben, dass er den auftretenden Gefährdungen angemessen effektive Schutzmaßnahmen ergreift. Soweit er das in Deutschland, anders als in vielen europäischen und internationalen Staaten, bislang versäumt, wäre eine Klage vor den Verwaltungsgerichten, angesichts der drohenden Gefahren für Minderjährige ausnahmsweise auch unmittelbar vor dem Bundesverfassungsgericht, durchaus möglich und erfolgversprechend.

5.3.3 Verbote

Das Verbot von Social Media-Plattformen ist ein Regulierungsinstrument, das zunehmend Anwendung findet, um gesundheitliche Risiken für Kinder und Jugendliche zu minimieren. Ein prominentes Beispiel ist das TikTok-Verbot in Albanien, das ab 2025 für mindestens ein Jahr in Kraft treten soll. Auslöser waren steigende Gewalt unter Jugendlichen und ein tödlicher Vorfall, bei dem sich Teenager über die App zu einer Gewalttat verabredet hatten. In den USA wird ebenfalls ein TikTok-Verbot diskutiert, wobei neben Datenschutzbedenken auch die psychische Gesundheit von Teenagern im Fokus steht. Ein Gesetzentwurf dazu wurde bereits vom Handelsausschuss des Repräsentantenhauses verabschiedet. In Brasilien wurde X am 31. August 2024 vorübergehend gesperrt, nachdem die Plattform Gerichtsverfügungen zur Sperrung von Konten, die Falschinformationen verbreiteten, nicht nachgekommen war.

Diese Verbote und Regulierungen stoßen auf gemischte Reaktionen: Befürworter:innen sehen sie als notwendige Schutzmaßnahmen, während Kritiker:innen Einschränkungen der Meinungsfreiheit und Teilhabe bemängeln. Ebenso wie die Balance zwischen Datenschutz und Jugendschutz stellt hier das Austarieren der Verhältnisse zwischen digitaler Teilhabe und Jugendschutz eine zentrale Herausforderung dar. Zudem sind strikte Verbote immer unter dem Aspekt einer politischen Agenda zu betrachten. Wenn eine Gesellschaft gewaltvoller wird, muss nicht eine Social Media-Plattform als Ursache dafür verantwortlich sein. Verbote stehen somit immer im Verdacht, Inszenierung von politischer Steuerungsfähigkeit zu sein.

6 FAZIT

Sowohl in der EU als auch in den Mitgliedstaaten werden die von Social Media ausgehenden Gefahren für Kinder und Jugendliche erkannt. Auf der primär für die Regulierung zuständigen Ebene der EU werden diese Gefahren zwar nicht in einem eigenständigen Rechtsakt adressiert, aber verschiedene Regelungen zu Social Media (DSGVO/DSA/DFA) befassen sich auch mit dem Schutz von Minderjährigen. Allerdings sind diese Regeln teilweise unspezifisch, unklar und in ihren praktischen Folgen unbestimmt; zudem ist ihre Umsetzung durch mitgliedstaatliche Behörden noch offen.

Ungelöst ist die Frage der Altersverifikation – ohne diese findet ein Kinder- und Jugendschutz im Netz praktisch nicht statt. Zudem stehen die wirksame Einbindung der Eltern und Sorgeberechtigten sowie ein effektiver Vollzug der Maßnahmen gegenüber außer-europäischen Plattformen aus.

Die Debatte um die Regulierung sozialer Netzwerke schreitet weiter vor und entwickelt sich international tagesaktuell. In den Demokratien finden sich Elektorate, die sich für stärkere staatliche Maßnahmen einsetzen. So ist das an einigen Stellen etwas überhasstete wirkende Gesetz in Australien auch auf die kommenden Wahlen im Frühjahr zurückzuführen. Auch wenn in Deutschland der politische Diskurs um Social-Media-Regulierungen relativ ruhig ist, befindet sich das Stimmungsbild auf dem internationalen Niveau: 77 Prozent der Deutschen würden sich ein ähnliches Social Media-Gesetz wie Australien wünschen. Vergleichbare Mehrheiten finden sich international wieder.

In der vorliegenden Studie konnte gezeigt werden, dass sich Regulierung an einen ganzheitlichen Ansatz orientieren kann, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der Sorgfaltspflicht des Gesetzgebers, der Schulen und Eltern nachzukommen. Ein wichtiger Orientierungspunkt dabei sind die messbaren gesundheitlichen Folgen von Social Media-Nutzung bei Kindern und Jugendlichen, die der Rat für Digitale Ökologie (RDÖ) vorgelegt hat.⁷¹ Zum neurowissenschaftlichen Erkenntnisstand ist eine weitere Studie in Bearbeitung. Auf ihrer Grundlage kann die Dringlichkeit gesetzgeberischer Maßnahmen noch einmal wissenschaftlich unterlegt werden.

Die vorliegende Studie hat allerdings auch gezeigt, dass es keine einfache Lösung gibt,

⁷¹ <https://ratfuerdigitaleoekologie.org/images/downloads/RDOPaper-2024-TIKTOK.pdf>

um zwischen den Interessen Datenschutz, gesellschaftliche Teilhabe und Kinder und Jugendschutz zu vermitteln. Daher ist es ratsam, Multi-Stakeholder-Ansätze zu wählen, so wie es schon bei der Implementierung des Digital Service Acts auf europäischer Ebene erfolgreich funktioniert hat. Wünschenswert wäre zudem eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen selbst.

IMPRESSUM

Herausgeber

Rat für Digitale Ökologie

Autoren

Dr. Stefan Brink, Martin Döscher und Prof. Dr. Harald Welzer

Redaktion

Dipl-Soz. Dana Giesecke, M.Sc. und Maxim Keller

Kontakt

info@rdoe.org

Veröffentlicht im **November 2025**

Der RDÖ ist ein Projekt von **FUTURZWEI. Stiftung Zukunftsfähigkeit**

Gefördert von der **Allianz Foundation**.

Lehrter Str. 57 Haus 6 | 10557 Berlin | +49 (0)30 397 177 09 | info@rdoe.org | rdoe.org

ÜBER DIE AUTOREN

Dr. Stefan Brink

Stefan Brink leitet das Wissenschaftliche Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt (wida/Berlin), das den digitalen Wandel mit Blick auf unsere Bürgerrechte begleitet und Digital-Projekte fördert. Bis Ende 2022 war er fünf Jahre lang der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg, zuvor vier Jahre stellvertretender Datenschutzbeauftragter in Rheinland-Pfalz. Außerdem arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht und war Richter am Verwaltungsgericht Koblenz. Brink ist Mitglied der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und zählt durch sein Engagement und seine vielfältigen Publikationen zu den bekanntesten Datenschützern Deutschlands.

Martin Döscher

Martin Döscher studiert Soziologie und Politikwissenschaft an der Universität Bielefeld und ist studentischer Mitarbeiter beim Rat für Digitale Ökologie in Berlin. Er publiziert Beiträge im SLOW Magazine und beschäftigt sich vor allem mit Fragen der gemeinwohlorientierten Digitalisierung, Demokratietheorie und dem Verhältnis von Tech-Ideologien und politischem Populismus.

Prof. Dr. Harald Welzer

Harald Welzer ist Direktor von FUTURZWEI. Stiftung Zukunftsfähigkeit, die praktische und experimentelle Strategien der gesellschaftlichen Transformation unterstützt und fördert. In zahlreichen Vorträgen, Artikeln und Interviews setzt er sich für die sozialökologische Transformation und den Erhalt der offenen Gesellschaft ein. Außerdem ist der Soziologe und Sozialpsychologe Professor für Transformationsdesign an der Universität Flensburg und lehrt als ständiger Gastprofessor Sozialpsychologie an der Universität St. Gallen. Als kritischer Beobachter der Digitalisierung hat er 2016 «Die smarte Diktatur» veröffentlicht.

ÜBER DEN RAT

Der RDÖ setzt sich für eine gemeinwohlorientierte und nachhaltige Digitalpolitik ein. Um diese Zukunftsvision zu realisieren, informiert er mithilfe von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Studien, gibt Empfehlungen an die Politik und vernetzt die digitale Zivilgesellschaft. Der RDÖ ist Herausgeber des [SLOW Digital Magazine](#).

Ausgangspunkt für die Gründung des Rates war die Erkenntnis, dass in der politischen Debatte oft nur Einzelaspekte der digitalen Transformation betrachtet werden, obwohl diese längst sämtliche Lebensbereiche durchdringt. Für den Rat ist die entscheidende Frage, wie es gelingt, die Digitalisierung nachhaltig und nach demokratischen Werten und Normen zu gestalten.

Zum Rat Gehören:

Unternehmerin	Jasmine Arbabian-Vogel
Kuratorin	Dr. Inke Arns
Leiter des Wissenschaftlichen Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt	Dr. Stefan Brink
Journalist	Florian Gless
Transformationsforscherin	Prof. Dr. Maja Göpel
Menschenrechtsanwalt	Dr. Wolfgang Kaleck
Unternehmerin	Diana Kinnert
Designerin für Mensch-Computer-Schnittstellen	Prof. Andrea Krajewski
Vorstandsvorsitzender der Umweltstiftung	Prof. Dr. Johannes Merck
Michael Otto	Dr. August Oetker
Unternehmer	Prof. Dr. Frederike Petzschner
Neurowissenschaftlerin	Prof. Dr. Peter Reichl
Informatiker	Prof. Dr. Harald Welzer
Sozialpsychologe	Dr. Marie-Luise Wolff
Vorstandsvorsitzende der Entega AG	